

# volksbegehren

bericht 2026



**MEHR**  
DEMOKRATIE

Autor: Frank Rehmet  
Redaktion: Marcus Meier  
Korrektorat: Alina Götz  
Gestaltung: Liane Haug  
Auflage: 250

Version 01

Mehr Demokratie e.V.  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin, Deutschland  
[info@mehr-demokratie.de](mailto:info@mehr-demokratie.de)  
[www.mehr-demokratie.de](http://www.mehr-demokratie.de)

# VOLKSBEGEHRENSBERICHT 2026

Direkte Demokratie in den deutschen Bundesländern 1946 bis 2025

Herausgegeben von Mehr Demokratie e.V.

## Alle bisherigen Volksentscheide

Im Juli 1968 stimmten die Bayerinnen und Bayern über die Christliche Gemeinschaftsschule und die Christliche Volksschule ab, im Oktober 2025 die Hamburgerinnen und Hamburger über ein Grundeinkommens-Experiment und über beschleunigten Klimaschutz: Bis zum Erscheinen dieses Berichts gab es insgesamt 28 Volksentscheide in den deutschen Bundesländern, die „von unten“ angestoßen wurden.

**Eine Übersicht darüber finden Sie hier:**

[www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/bisherige-volksentscheide](http://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/bisherige-volksentscheide)



## Inhalt

Vorwort: Mühsal und Freiheitsakt .....	6
<b>1. Wichtige Zahlen und Fakten in Kürze .....</b>	<b>7</b>
1.1 Anzahl und Häufigkeit.....	7
1.2 Themen.....	7
1.3 Ergebnisse und Erfolgchancen .....	7
<b>2. Einleitung, Begrifflichkeiten und Regelungen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Einleitung.....	8
2.2 Begrifflichkeiten und Verfahren.....	8
2.3 Die Regelungen im Detail.....	13
<b>3. Volksbegehren und Volksentscheide auf Landesebene:</b>	
<b>Daten und Analysen.....</b>	<b>16</b>
3.1 Anzahl, regionale Verteilung und Häufigkeit nach Bundesländern .....	16
3.2 Themen.....	23
3.3 Akteurinnen und Akteure.....	24
3.4 Ergebnisse und Erfolge.....	25
3.5 Volksbegehren und Volksentscheide 2024 und 2025 (zweite und dritte Verfahrensstufe).....	28
3.6 Abstimmungsbeteiligung bei Volksentscheiden .....	29
3.7 Reformen der gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene .....	30
Anhang 1: Direktdemokratische Verfahren 2024 und 2025 im Überblick.....	31
Anhang 2: Volkspetitionen 2024 und 2025 im Überblick .....	33
Anhang 3: Kurzüberblick über alle bisherigen Volksentscheide .....	35
Anhang 4: Glossar .....	36
Der lange Weg zum bundesweiten Volksentscheid.....	38
Direkte Demokratie? Bürgerbeteiligung? Wir haben den Überblick! .....	39

## Mühsal und Freiheitsakt

Alle 16 Wochen korrigieren Bürgerinnen und Bürger eine landespolitische Entscheidung mit Hilfe der direkten Demokratie. Doch wer auch immer auf die Idee kommt, ein Volksbegehren zu starten, kommt nicht umhin, die Verfassung seines Bundeslandes in die Hand zu nehmen, das Durchführungs- oder Abstimmungsgesetz und diverse Verordnungen zu studieren. Jedes Bundesland hat seine eigenen Regeln.

Ein Volksbegehren lässt sich also nicht einfach so vom Zaun brechen. Vorbereitungszeit: ein, zwei, mitunter drei Jahre, bis der Gesetzentwurf steht, ein Bündnis geschmiedet, die Sammlungsstruktur gebaut ist. Und dann, von der ersten Unterschrift bis zum Abstimmungssonntag, dauert es bis zu zwei Jahre. Die direkte Demokratie ist als Gesetzgebung in allen 16 Bundesländern verfassungsrechtlich garantiert, ist ein Mitbestimmungsrecht, das unser demokratisches System mit der parlamentarischen Demokratie in der Mitte stabilisiert. Initiativen, die sich auf den Weg machen, mehr noch, die das lange Verfahren durchhalten, verdienen Respekt.

Es ist eine Mühsal, ein Volksbegehren durchzuziehen. Es ist ein Freiheitsakt, ein Volksbegehren durchzuziehen. Es ist ein großer Moment, sich als Bürgerin, als Bürger im politischen Raum als wirklich wirksam zu erleben, das Veränderungspotential zu spüren, mitzubekommen, wie ein Landtag sich mit Vorschlägen aus der Mitte der Bürgergesellschaft befassen muss, dies vielleicht sogar beschließt oder ein Abstimmungslokal zu betreten und sich als Souverän zu erleben.

Dies vorweg, weil der Bericht nicht vermitteln kann, welcher Aufwand hinter den Zahlen steckt –, 423-mal haben sich Initiativen auf den direktdemokratischen Weg der Gesetzgebung gemacht, 111-mal sind sie ins Volksbegehren gestartet und 28-mal kam es in den Bundesländern zu einem Volksentscheid, allerdings nur in sieben der Bundesländer.

Die Zahlen sind notwendig, um den Reformbedarf zu erkennen. Alle paar Jahre blicken wir als Fachverband darauf, wie sich die direkte Demokratie auf Landesebene entwickelt hat. Herr der Zahlen – und was aus ihnen gelesen werden kann – ist Frank Rehm, unser wissenschaftlicher Mitarbeiter. Ihm entgeht keine Initiative. Er recherchiert und schreibt den Volksbegehrensbericht seit 2003. Vielen Dank!

Ihnen wünschen wir eine ergiebige und ermutigende Lektüre.



*Ralf-Uwe Beck*

Ralf-Uwe Beck  
Bundesvorstandssprecher von Mehr Demokratie e. V.

## 1. Wichtige Zahlen und Fakten in Kürze

### 1.1 Anzahl und Häufigkeit

- Von 1946 bis Ende 2025 fanden in den deutschen Bundesländern insgesamt 463 direktdemokratische Verfahren statt.
- Die 463 Verfahren teilen sich wie folgt auf: 423 waren Volksbegehren beziehungsweise Volksinitiativen, die „von unten“ eingeleitet wurden. 40 waren obligatorische Referenden.
- Von den 423 direktdemokratischen Verfahren, die „von unten“ eingeleitet wurden, gelangten 111 zum Volksbegehren und hiervon wiederum 28 zum Volksentscheid.
- Im Jahr 2025 wurden zwei direktdemokratische Verfahren „von unten“ neu gestartet, im Jahr zuvor fünf. Der Durchschnitt der letzten 15 Jahre betrug 11,4 Verfahren pro Jahr. Damit wurden in den letzten beiden Jahren deutlich weniger Verfahren als im Durchschnitt eingeleitet.
- Einer der Gründe ist vermutlich, dass es Kapazitätsgrenzen der Zivilgesellschaft gab: Denn im direktdemokratisch sehr aktiven Stadtstaat Hamburg fanden 2024 und 2025 mehrere Volksbegehren (Zweite Verfahrensstufe) und zwei Volksentscheide statt, die zumeist vor 2024 eingeleitet wurden. Das hat Kapazitäten und Ressourcen gebunden, die nicht für neue Projekte zur Verfügung standen. So wurde in Hamburg im Jahr 2024 nur eine neue Volksinitiative gestartet.
- Im Jahr 2024 gab es keine, im Jahr 2025 gab es zwei Volksentscheide aufgrund eines vorangegangenen Volksbegehrens. Beide fanden in Hamburg statt: Ein klimapolitisches Volksbegehren war erfolgreich, ein Volksbegehren zum Test eines bedingungslosen Grundeinkommens scheiterte. Die Abstimmungsbeteiligung betrug 43,7 Prozent.
- Obligatorische Referenden fanden in den letzten beiden Jahren keine statt.

### 1.2 Themen

- Die thematischen Schwerpunkte aller Verfahren waren *Bildung und Kultur* (25,3 Prozent), *Demokratie und Innenpolitik* (23,4 Prozent) und *Soziales* (15,1 Prozent).

### 1.3 Ergebnisse und Erfolgchancen

- Die Erfolgsquote der bis Ende 2025 abgeschlossenen direktdemokratischen Verfahren „von unten“ lag bei 26,0 Prozent. Etwa jede vierte Initiative hatte also Erfolg bei ihren direktdemokratischen Bemühungen, sei es, weil das Parlament Forderungen übernahm, sei es, weil sie im Volksentscheid erfolgreich war.
- Die höchsten Erfolgsquoten hatten die beiden Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg mit über 36 Prozent, am wenigsten erfolgreich waren Verfahren in Hessen und Sachsen-Anhalt mit unter zehn Prozent.



Obligatorisches Referendum? Zweite Verfahrensstufe? Glossar ab Seite 36!

## 2. Einleitung, Begrifflichkeiten und Regelungen

### 2.1 Einleitung

Seit vielen Jahren bietet der Volksbegehrensbericht von Mehr Demokratie einen Überblick über die Themen, Erfolge und Trends der direkten Demokratie in den deutschen Bundesländern. Er zeigt unter anderem, welche Verfahren vorhanden sind (Kapitel 2), wie viele Verfahren zu welchen Themen stattfanden und welche Ergebnisse sie hatten (Kapitel 3). Übersichten über alle neu eingeleiteten Verfahren der Jahre 2024 und 2025 sowie ein Glossar runden den Bericht ab. Bei der Datenanalyse wurde der jeweilige Stand bis zum 31. Dezember 2025 berücksichtigt.

### 2.2 Begrifflichkeiten und Verfahren

In der Wissenschaft besteht kein Konsens, was unter „direktdemokratischen Verfahren“ zu verstehen ist. Zählen nur Sachabstimmungen als direktdemokratisch? Oder auch Direktwahlen und „von oben“ angeordnete Volksabstimmungen?

Mehr Demokratie nimmt direktdemokratische Verfahren mit den folgenden drei Eigenschaften in den Blick:<sup>1</sup>

- **Sachabstimmungen:** Es handelt sich um eine Sachfrage und nicht um eine Personalfrage, wie etwa bei einer Direktwahl oder einer Auflösung des Parlaments.
- **Verbindlichkeit:** Der Volksentscheid ist verbindlich und ersetzt einen Parlamentsbeschluss.
- **Einleitung des Verfahrens durch die Bürgerinnen und Bürger oder automatisch:** Das Verfahren wird von den Bürgerinnen und Bürgern „von unten“ per Unterschriftensammlung oder automatisch aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgelöst.<sup>2</sup>

Dies ist die Grundlage für die Volksbegehrensberichte von Mehr Demokratie.

#### Direktdemokratische Verfahren

Anhand der oben stehenden Festlegung lassen sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen unterscheiden: Die Volksinitiative (initiierende Volksgesetzgebung), das fakultative Referendum (Volkseinwand oder Korrektur-Volksbegehren) und das obligatorische Referendum.

1 In der Literatur und im öffentlichen Verständnis werden auch Befragungen aufgrund ihrer politischen Verbindlichkeit und von Staatsorganen ausgelöste Verfahren als direktdemokratisch begriffen. Der kleinste gemeinsame Nenner findet sich wohl darin, dass direkte Demokratie eine Sachfrage und eine Wahl eine Personalfrage beantwortet.

2 Eine ausführliche Übersicht bietet das Glossar im Anhang. Direktwahlen von Amtsträgerinnen und -träger und deren Abberufung sowie Verfahren zur Auflösung von Parlamenten und Herbeiführung von vorzeitigen Neuwahlen zählen wir nicht zu direktdemokratischen Verfahren, da sie keine Sachfragen behandeln.

### **VOLKSINITIATIVE/INITIIERENDE VOLKSGESETZGEBUNG**

Dieses direktdemokratische Verfahren wird „von unten“, also von den Bürgerinnen und Bürgern selbst initiiert. Das Verfahren verläuft in drei Stufen:

#### **1. Stufe: Volksinitiative/Antrag auf Volksbegehren**

Für die erste Stufe gibt es zwei Varianten: Die Volksinitiative (die somit eine doppelte Bedeutung hat als Verfahrenstypus sowie als erste Verfahrensstufe) führt im Gegensatz zu einem Antrag auf Volksbegehren dazu, dass sich der Landtag inhaltlich mit dem Anliegen befassen muss. Das Parlament ist frühzeitig eingebunden, was eine größere öffentliche Aufmerksamkeit zur Folge hat. Der Antrag auf Volksbegehren wird hingegen nur auf Zulässigkeit geprüft.

In einigen Bundesländern ist auch bei dieser Variante eine Befassung in den Landesparlamenten üblich, so zum Beispiel in Berlin. Für beide Varianten gilt: Es muss eine bestimmte Anzahl von Unterschriften gesammelt werden.

#### **2. Stufe: Volksbegehren**

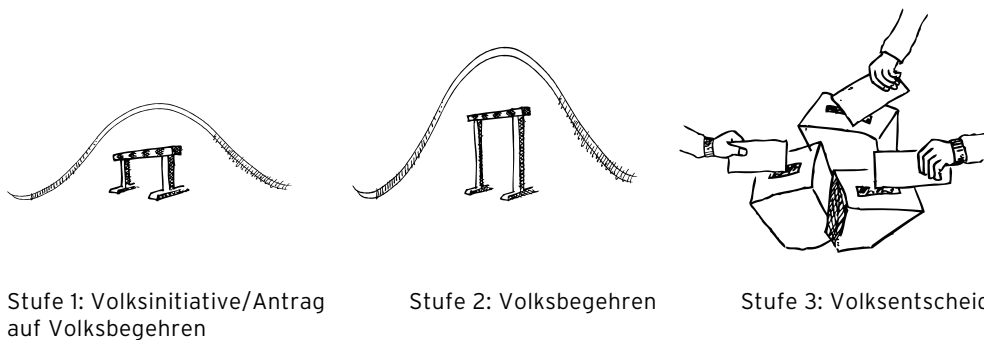
In dieser Stufe werden ebenfalls Unterschriften gesammelt. Ein relevanter Teil der Wahlberechtigten muss das Volksbegehren unterstützen. Es muss also ein bestimmtes Quorum (Unterschriftenquorum oder Einleitungsquorum) erreicht werden. Das Quorum variiert je nach Bundesland zwischen 3,6 Prozent und kaum zu erreichenden 14,1 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung. Ist diese Hürde überwunden und lehnt das Landesparlament das Volksbegehren inhaltlich ab, gelangt das Verfahren in die nächste Stufe: Es kommt zum Volksentscheid.

#### **3. Stufe: Volksentscheid**

Beim Volksentscheid stimmen die Bürgerinnen und Bürger über das Volksbegehren ab. Das Landesparlament kann in allen Bundesländern einen Gegenentwurf beziehungsweise eine Gegenvorlage mit zur Abstimmung stellen.

Die initiierende Volksgesetzgebung sehen in Deutschland alle 16 Bundesländer vor. Die Verfahren sind zum Teil erheblich unterschiedlich ausgestaltet.

**Abbildung 1: Ablauf eines direktdemokratischen Verfahrens „von unten“**



Stufe 1: Volksinitiative/Antrag auf Volksbegehren

Stufe 2: Volksbegehren

Stufe 3: Volksentscheid

**FAKULTATIVES REFERENDUM (VOLKSEINWAND)**

Bei diesem Typus handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren (Volksbegehren plus Volksentscheid). Das fakultative Referendum richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz und beabsichtigt, dieses zu korrigieren. Das Gesetz tritt zunächst nicht in Kraft, weil der sogenannte Referendumsvorbehalt greift. Innerhalb einer bestimmten Frist - oft drei Monate oder 100 Tage - kann auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Stimmbürgerinnen und -bürgern ein Volksentscheid durchgeführt werden.

Fakultative Referenden kennen nur die Verfassungen Hamburgs und Bremens, jedoch nur für wenige Fälle. In Hamburg gilt: Ändert das Landesparlament ein per Volksentscheid beschlossenes Gesetz oder das Wahlrecht, so gibt es darüber einen Volksentscheid, wenn innerhalb von drei Monaten 2,5 Prozent der Wahlberechtigten dafür unterschreiben. Damit hat das Referendumsbegehren – so die Bezeichnung in der Hamburgischen Verfassung – erleichterte Bedingungen gegenüber der zweiten Stufe der initiiierenden Volksgesetzgebung. Hier müssen fünf Prozent der Wahlberechtigten innerhalb von nur 21 Tagen unterschreiben, damit es zum Volksentscheid kommt. Auch Bremen kennt seit 2013 ein fakultatives Referendum bei Privatisierungen in bestimmten Bereichen wie der Daseinsvorsorge oder dem Wohnungsbau. Wird eine Privatisierung im Parlament mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet, kann die Bevölkerung zum Instrument des fakultativen Referendums greifen. Dabei werden innerhalb von drei Monaten fünf Prozent der Wahlberechtigten benötigt, um einen Volksentscheid auszulösen.

Die Einführung eines fakultativen Referendums wurde unter der Bezeichnung Volkseinwand in den vergangenen Jahren in Thüringen und Sachsen diskutiert.

**OBLIGATORISCHES REFERENDUM**

Dieser Verfahrenstypus wird nicht „von unten“ initiiert. Vielmehr kommt er nach einem entsprechenden Parlamentsbeschluss automatisch zustande, weil die Verfassung vorsieht, dass die Zustimmung der Bevölkerung in einem Volksentscheid obligatorisch (verpflichtend) ist. Meist gilt dieses Verfahren bei Verfassungsänderungen.

Obligatorische Referenden gibt es bisher in vier deutschen Bundesländern: In Hessen (bislang 24 Referenden) und Bayern (bislang 14 Referenden) sind Volksentscheide für alle Verfassungsänderungen Pflicht. Man spricht von obligatorischen Verfassungsreferenden. In Berlin (bislang ein Referendum) kommt es automatisch zum Volksentscheid, wenn die entsprechenden Verfassungsartikel zur direkten Demokratie geändert werden. Seit 2013 gibt es in Bremen ein bedingt-obligatorisches Referendum: Wird eine Privatisierung im Parlament mit einfacher Mehrheit (und nicht mit Zweidrittelmehrheit) verabschiedet, kommt es verpflichtend zum Volksentscheid.<sup>3</sup>

Der vorliegende Volksbegehrensbericht konzentriert sich auf Verfahren, die von der Bevölkerung initiiert wurden. Dies bedeutet, dass obligatorische Referenden eine geringere Rolle bei der Analyse der Praxis spielen.

**Weitere verbindliche Verfahren**

Neben diesen drei direktdemokratischen Verfahren gibt es in den Verfassungen der Bundesländer noch weitere Möglichkeiten, eine verbindliche Volksabstimmung anzusetzen. Diese können danach unterschieden werden, wer das Recht hat, die Abstimmung auszulösen.

3 In Bremen galt bis 1994 eine Sonderregelung, die zu einem obligatorischen Referendum führte. Ein Volksentscheid war dann obligatorisch, wenn das Landesparlament, die Bremische Bürgerschaft, der Verfassungsänderung nicht einstimmig zugestimmt hatte.

### Volksabstimmung, durch ein Staatsorgan ausgelöst

Vier Bundesländer kennen eine Volksabstimmung „von oben“, die durch eine Mehrheit des Parlaments oder durch die Regierung eingeleitet wird. Kann das Parlament einen Volksentscheid anberaumen, spricht man auch von einem Parlamentsreferendum.

In den Landesverfassungen ist dies für den Fall gedacht, dass die benötigte parlamentarische Zweidrittelmehrheit für eine geplante Verfassungsänderung nicht zustande kommt, die Landtagsmehrheit beziehungsweise die Regierung jedoch die Änderung gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern durchsetzen möchte.<sup>4</sup> Die verschiedenen Regelungen im Überblick:

- In Baden-Württemberg gibt der Verfassungsartikel 64, Absatz 3 der Landtagsmehrheit das Recht, eine Volksabstimmung über eine Änderung der Landesverfassung herbeizuführen.
- Auch Bremen kennt in den Artikeln 70a und 70b eine solche Regelung. Die Mehrheit der Landtagsmitglieder kann zu einer Verfassungsänderung, zu einem Gesetz oder zu einer sonstigen Frage einen Volksentscheid anberaumen, sofern es in der Zuständigkeit des Parlaments liegt.
- In Nordrhein-Westfalen haben nach Artikel 69, Absatz 3 die Landtagsmehrheit oder die Landesregierung das Recht, eine Volksabstimmung über eine Änderung der Landesverfassung herbeizuführen.
- In Sachsen können 50 Prozent der Landtagsmitglieder nach Artikel 74, Absatz 3 der Verfassung einen Volksentscheid zu Verfassungsänderungen herbeiführen.

In allen Fällen bis auf Bremen gelten die sehr hohen Abstimmungsquoten bei Volksentscheiden, wie sie auch bei der Volksgesetzgebung für Verfassungsänderungen gelten (siehe Seite 14, Tabelle 1). In Bremen benötigen verfassungsändernde Referenden „von oben“ eine Zustimmung von 20 Prozent der Stimmberechtigten – dieselbe Hürde wie bei der einfachgesetzlichen Volksgesetzgebung.

Mit einer Ausnahme (Bremen, 2017) kamen diese Regeln noch nie zum Einsatz, hauptsächlich aus drei Gründen: Erstens wurde bei allen Verfassungsänderungen eine parlamentarische Zweidrittelmehrheit gesucht und gefunden, die parlamentarische Opposition wurde also einbezogen. Zweitens haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier nie ernsthaft erwogen, die Bürgerinnen und Bürger direkt über Verfassungsänderungen abstimmen zu lassen. Und schließlich sorgten – außer in Bremen – die viel zu hohen Abstimmungsquoten dafür, dass ein solches Vorgehen von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Die Landesregierung beziehungsweise Landtagsmehrheit wäre also mit einer Volksabstimmung ein großes Risiko eingegangen, da ihre Abstimmungsvorlage ein sehr hohes Abstimmungsquorum überwinden muss. In Nordrhein-Westfalen droht bei einer Niederlage zudem eine Landtagsauflösung.

In Bremen entschied das Parlament 2017, dass über die geplante Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre eine Volksabstimmung abgehalten wird. Die Bürgerinnen und Bürger lehnten eine Verlängerung mehrheitlich ab.

### Volksabstimmung durch eine Parlamentsminderheit ausgelöst

Diesen Verfahrenstypus kennt nur Bremen. Im Falle einer Privatisierung, die im Parlament mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wird, kann eine Parlamentsminderheit (25 Prozent der Abgeordneten) eine Volksabstimmung auslösen.

---

<sup>4</sup> Dahinter steckt die Idee, das Volk als Schiedsrichter im Streit zwischen dem Parlament und der Regierung zu befragen. Diese Idee geht bis ins 19. Jahrhundert zurück.

**Volksabstimmung, durch mehrere Akteure gemeinsam ausgelöst**

Baden-Württemberg, Hamburg und Rheinland-Pfalz kennen Sonderfälle von Volksabstimmungen, bei denen mehrere Akteure gemeinsam eine Volksabstimmung auslösen können.

In Baden-Württemberg kann eine Volksabstimmung durch das gemeinsame Handeln einer Parlamentsminderheit (ein Drittel) und der Landesregierung eingeleitet werden. Bei der Volksabstimmung zu Stuttgart 21 wurde dieses Verfahren angewandt.

**BADEN-WÜRTTEMBERG: VOLKSENTSCHEID BEI ABGELEHNTEM  
GESETZ AUF ANTRAG VON EINEM DRITTEL DES LANDTAGS**

Artikel 60, Absatz 3 der baden-württembergischen Verfassung besagt:

„Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt, kann die Regierung eine von ihr eingebrachte, aber vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung bringen.“

Praxis: Bislang ein Volksentscheid zu Stuttgart 21

Im Jahr 2011 zog die grün-rote Landesregierung diesen Passus in der Landesverfassung heran, um einen Volksentscheid herbeizuführen. Normalerweise hätte der Landtag das von der Regierung eingebrachte Gesetz verabschiedet.

In *Hamburg* wurde 2015 folgendes Verfahren in der Verfassung verankert: Zwei Drittel des Parlaments und die Regierung (der Senat) können gemeinsam eine Volksabstimmung „von oben“ ansetzen. Dies geschah bislang einmal, als die Hamburgerinnen und Hamburger im Herbst 2015 über die Olympiabewerbung abgestimmt – und diese abgelehnt – haben.

*Rheinland-Pfalz* kennt eine Kombination aus Parlamentsminderheit (einem Drittel) und den Unterschriften von fünf Prozent der Bürgerinnen und Bürger, die zu einer Volksabstimmung führen kann. Hier kann nach den Artikeln 114 und 115 der Landesverfassung ein Drittel des Landtags beantragen, dass die Verkündung eines Gesetzes ausgesetzt wird. Anschließend müssen mehr als 150.000 Bürgerinnen und Bürger (etwa fünf Prozent der Wahlberechtigten) innerhalb eines Monats einen Volksentscheid über dieses Gesetz beantragen – sofern die Landtagsmehrheit das Gesetz nicht für dringlich erklärt. Dieses Verfahren kam bislang noch nicht zum Einsatz.

**Das unverbindliche Verfahren der Volksbefragung**

Diese Verfahren werden ebenfalls „von oben“ durch Regierung oder Parlamentsmehrheit ausgelöst, jedoch ist das Parlament nicht an das Ergebnis gebunden. Die Befragung dient der Konsultation; die Meinung der Bürgerinnen und Bürger wird eingeholt. Bisher wird die unverbindliche Volksbefragung in Deutschland nirgends angewandt, ihre Einführung wird aber immer wieder diskutiert – so etwa in Mecklenburg-Vorpommern 2018. In Bayern wurde die Volksbefragung 2015 einfachgesetzlich eingeführt, 2016 jedoch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in dieser Form als verfassungswidrig erachtet.

**Das unverbindliche Verfahren der Volkspetition/Volksanregung**

11 der 16 Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen)<sup>5</sup> sehen zusätzlich zu den direktdemokratischen Verfahren eine unverbindliche Volkspe-

5 In Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt sind auch Volksinitiativen zu „sonstigen Gegenständen der politischen Willensbildung“ möglich, denen die zweite Verfahrensstufe des Volksbegehrens verschlossen ist; insoweit handelt es sich ebenfalls um unverbindliche Volkspetitionen.

tion vor. Dieses Bürgerbeteiligungsverfahren führt zu einer Diskussion und Beschlussfassung im Parlament und nicht zu einer Volksabstimmung.

#### UNVERBINDLICHE VOLKSPETITION

Die unverbindliche Volkspetition führt zwingend zu einer Behandlung im Parlament. Sie endet nach der Entscheidung im Landesparlament, welches das letzte Wort hat. Sie entspricht eher einer Massenpetition oder einer Anregung. Je nach Bundesland existieren andere Bezeichnungen:

Volkspetition:	Hamburg
Volksinitiative:	Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt
Bürgerantrag:	Bremen und Thüringen
Volksantrag:	Baden-Württemberg

Diese Namensvielfalt ist verwirrend. Da es sich bei diesem Verfahren um eine Massenpetition handelt und der Landtag abschließend entscheidet, halten wir Volkspetition für den besten Begriff und verwenden ihn.

#### Volksbegehren zur Neugliederung des Bundesgebiets

Territoriale Volksbegehren und Volksentscheide zur Neugliederung des Bundesgebiets nach Artikel 29, 118 und 118a des Grundgesetzes stellen ein spezielles Verfahren dar und haben ihre rechtliche Grundlage nicht in den Landesverfassungen. Diese Verfahren wurden im Volksbegehrensbericht 2009 ausführlich dargestellt und werden ansonsten in den Volksbegehrensberichten von Mehr Demokratie nicht berücksichtigt.

#### Volksbegehren zur vorzeitigen Auflösung des Landesparlaments

Verfahren zur Auflösung von Parlamenten oder zur Herbeiführung von Neuwahlen gibt es in sechs Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz. Diese Verfahren werden von uns nicht als direktdemokratisch klassifiziert, da Wahlen keine Sachfragen sind. Sie finden daher in den Volksbegehrensberichten und Auswertungen von Mehr Demokratie keine Berücksichtigung.

### 2.3 Die Regelungen im Detail

Die Verfassungen aller Bundesländer sehen Volksbegehren und Volksentscheide vor. Mit Ausnahme von Hessen sind in allen Ländern auch Volksbegehren zu Verfassungsfragen zulässig. Sonst gilt ein eingeschränkter Themenkatalog: Volksbegehren, die den Haushalt in Gänze oder in größerem Umfang sowie Steuern, Abgaben und Besoldung betreffen, sind oft nicht zulässig (sogenanntes Finanztabu). Die Regelungen sind dabei von Bundesland zu Bundesland verschieden.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Eine ausführliche Darstellung und Bewertung haben wir zuletzt im 7. Volksentscheid-Ranking 2025 vorgenommen: Mehr Demokratie e.V., Volksentscheid-Ranking 2025, abrufbar unter [www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/volksentscheidsrang-2025/](http://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/volksentscheidsrang-2025/) (Zugriff am 31.12.2025).

**Tabelle 1: Volksbegehren und Volksentscheide in den deutschen Bundesländern**  
(Stand: 31. Dezember 2025)

Bundesland	Volksbegehren		Volksentscheid	
	Unterschriften- quorum	Eintragsfrist und -modus	Zustimmungs- quorum einf. Gesetz	Zustimmungs- quorum Verf. änderung
Baden- Württemberg	10 %	6 Monate (freie Sammlung) und innerhalb dieser Frist 3 Monate Amts- eintragung	20 %	50 %
Bayern	10 %	14 Tage (Amt)	kein Quorum	25 %
Berlin	7 % einfache Gesetze, 20 % Verfassungsän- derungen	4 Monate (freie Sammlung oder Amt)	25 %	50 % + 2/3-Mehrheit
Brandenburg	80.000 (3,8 %) (Amt, Briefeintragung)	6 Monate	25 %	50 % + 2/3-Mehrheit
Bremen	5 % einfache Gesetze, 10 % Verfassungs- änderungen	3 Monate (freie Sammlung)	20 %	40 %
Hamburg	5 %	21 Tage (freie Sammlung oder Amt, Brief- eintragung)	kein Quorum bei Zusammenlegung mit Wahlen <sup>1</sup> , ansonsten 20 %	kein Quorum <sup>1</sup> + 2/3-Mehrheit
Hessen	5 %	6 Monate (Amt)	25 %	nicht möglich
Mecklenburg- Vorpommern	100.000 (7,5 %)	5 Monate (freie Sammlung) <sup>2</sup>	25 %	50 % + 2/3-Mehrheit
Niedersachsen	10 %	Mindestens 6 Monate (freie Sammlung) <sup>3</sup>	25 %	50 %
Nordrhein- Westfalen	8 %	1 Jahr (freie Sammlung) und in den ersten 18 Wochen Amts- eintragung	15 %	50 % Beteiligungsquorum + 2/3-Mehrheit
Rheinland- Pfalz	300.000 (9,7 %)	2 Monate (freie Sammlung oder Amt)	25 % Beteiligungs- quorum	50 %
Saarland	7 %	3 Monate (Amt)	25 %	50 % Beteiligungsquorum + 2/3-Mehrheit
Sachsen	450.000 (14,1 %)	8 Monate (freie Sammlung)	kein Quorum	50 %
Sachsen- Anhalt	7 %	6 Monate (freie Sammlung)	25 % <sup>4</sup>	50 % + 2/3-Mehrheit
Schleswig- Holstein	80.000 (3,6 %)	6 Monate (freie Sammlung oder Amt)	15 %	50 % + 2/3-Mehrheit
Thüringen	10 % (freie Sammlung) 8 % (Amt)	4 Monate (freie Sammlung) 2 Monate (Amt)	25 %	40 %

Quelle: [www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/verfahrensregeln](http://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/verfahrensregeln)

## Anmerkungen zu Tabelle 1:

- 1 Bei Zusammenlegung mit einer Bundestagswahl oder Bürgerschaftswahl gilt kein zusätzliches Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum. Bei einfachen Gesetzen ist der Volksentscheid erfolgreich, wenn er zwei Kriterien erfüllt: Die Mehrheit der Abstimmenden muss zustimmen. Zweitens muss der Vorschlag im Volksentscheid mindestens so viele Ja-Stimmen erhalten, wie der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht (in seltenen Ausnahmefällen ist dann eine Abstimmungsmehrheit von etwas mehr als 50 Prozent erforderlich). Bei verfassungsändernden Gesetzen ist der Volksentscheid erfolgreich, wenn er eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden und mindestens so viele Stimmen erhält, wie der Zweidrittelmehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht (in seltenen Ausnahmefällen ist dann eine Abstimmungsmehrheit von etwas mehr als 66,7 Prozent erforderlich).  
Bei einfachen Gesetzen kann die Abstimmung auch außerhalb beziehungsweise unabhängig von der Bundestags- oder Bürgerschaftswahl durchgeführt werden. In diesem Fall gilt ein 20 Prozent-Zustimmungsquorum. Dabei können die Initiatoren des Volksbegehrens bestimmen, ob sie den Volksentscheid auf einen Wahltag legen wollen oder nicht.
- 2 Neben der freien Sammlung kann eine zweimonatige Amtseintragung beantragt werden.
- 3 Mindestens sechs Monate. Hinzu kommen gegebenenfalls weitere Monate, je nachdem, wie lange die Landesregierung die Zulässigkeit prüft.
- 4 Das Zustimmungsquorum entfällt, wenn der Landtag eine Konkurrenzvorlage beim Volksentscheid zur Abstimmung stellt.

### 3. Volksbegehren und Volksentscheide auf Landesebene: Daten und Analysen

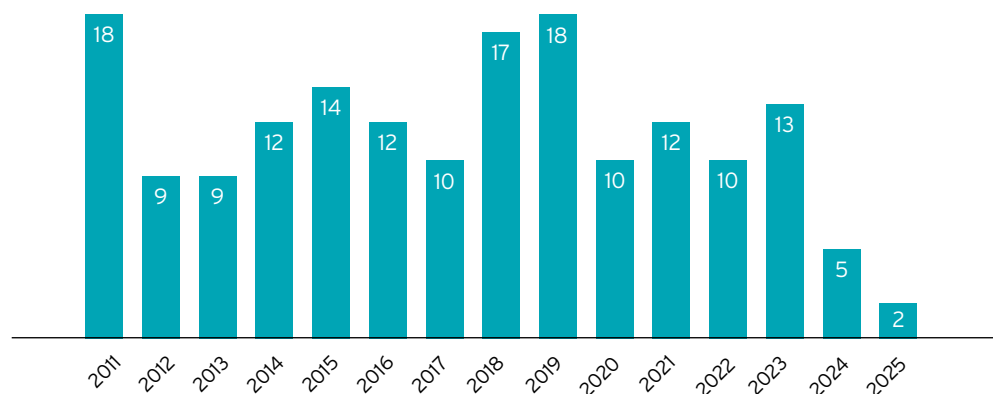
In diesem Kapitel werten wir die direktdemokratische Praxis aus. Wir orientieren uns dabei an verschiedenen Aspekten wie etwa Anzahl, regionale Verteilung oder Ergebnisse und Erfolge. Anschließend betrachten wir die jüngsten Volksbegehren – die zweite Verfahrensstufe – sowie die beiden Volksentscheide des Jahres 2025 – die dritte Verfahrensstufe.

#### 3.1 Anzahl, regionale Verteilung und Häufigkeit nach Bundesländern

##### Neu eingeleitete Verfahren

2024 wurden fünf und 2025 zwei direktdemokratische Verfahren neu eingeleitet (Details siehe Anhang 1). Abbildung 2 zeigt die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren der letzten 15 Jahre.

**Abbildung 2: Neu eingeleitete direktdemokratische Verfahren „von unten“ (2011 bis 2025)**



Im Schnitt der letzten 15 Jahre wurden 11,4 Verfahren pro Jahr gestartet. Im Jahr 2024 waren es nur fünf, in 2025 gar nur zwei Verfahren. Dies hat vermutlich mehrere Ursachen:

- Zunächst könnte es Zufall sein, in den nächsten Jahren würden die Zahlen dann wieder das Niveau der Vorjahre erreichen.
- Es könnte an den Kapazitätsgrenzen der Zivilgesellschaft liegen: Denn im direktdemokratisch besonders aktiven Stadtstaat Hamburg fanden 2024 und 2025 fünf Volksbegehren (zweite Verfahrensstufe) und zwei Volksentscheide statt, die meisten davon wurden bereits vor 2024 eingeleitet. Die Volksbegehren und Volksentscheide haben Kapazitäten und Ressourcen der Zivilgesellschaft gebunden, die dann nicht für neue Projekte zur Verfügung standen. Wer 2023 ein Verfahren anstieß, war 2024 damit beschäftigt und startete kein neues. Diese These stützt: In Hamburg wurde in den beiden Jahren 2024 und 2025 nur eine einzige neue Volksinitiative gestartet, im Vergleich dazu wurden allein im Jahr 2023 vier neue Initiativen eingeleitet.
- Auch in Berlin, ebenfalls direktdemokratisch recht aktiv, wurde 2024 und 2025 nur je ein neues Verfahren eingeleitet. Jedoch machten sich im Jahr 2025 zwei Initiativen bereit für die Unterschriftensammlung für die zweite Verfahrensstufe Volksbegehren. Für beide Volksbegehren („Berlin werbefrei“ und „Berlin autofrei“) begann Anfang Januar 2026 die Sammelfrist. Und auch eine dritte Initiative („Volksentscheid NOlympia – Nein zu Olympischen Spielen in Ber-

lin“) bereitete sich Ende 2025 auf die Einleitung eines neuen Verfahrens vor. Sie startete am 1. Januar 2026 mit der Unterschriftensammlung.

- Schließlich kam hinzu: Die Jahre 2024 und 2025 waren durch das Ende der Regierungskoalition und durch die vorgezogene Neuwahl des Deutschen Bundestags geprägt. Dies hat parteipolitische Ressourcen gebunden. Die These lautet: Parteien waren zurückhaltend mit dem Start neuer Volksinitiativen, da sie mehr mit Parteipolitik und Wahlkampf beschäftigt waren.

Bei den unverbindlichen Volkspetitionen zählten wir fünf neue Verfahren in den letzten beiden Jahren. Dieser Wert entspricht in etwa dem Durchschnitt der letzten Jahre.

### Gesamtzahl der Verfahren

Zum 31. Dezember 2025 betrug die Gesamtzahl der von den Bürgerinnen und Bürgern seit 1946 initiierten direktdemokratischen Verfahren 423. Davon gelangten 111 zum Volksbegehren (zweite Stufe) und von diesen wiederum 28 zum Volksentscheid (dritte Stufe).

Zudem gab es weitere 63 Volksentscheide auf Landesebene: 40 obligatorische Referenden, insbesondere bei Verfassungsänderungen, sowie 23 weitere Volksabstimmungen. Dabei ging es um die Verabschiedung einer neuen Landesverfassung, um Parlamentsreferenden „von oben“ sowie Sonderabstimmungen. Tabelle 2 gibt einen Überblick und zeigt zugleich, in welchen Jahrzehnten die Verfahren stattfanden.

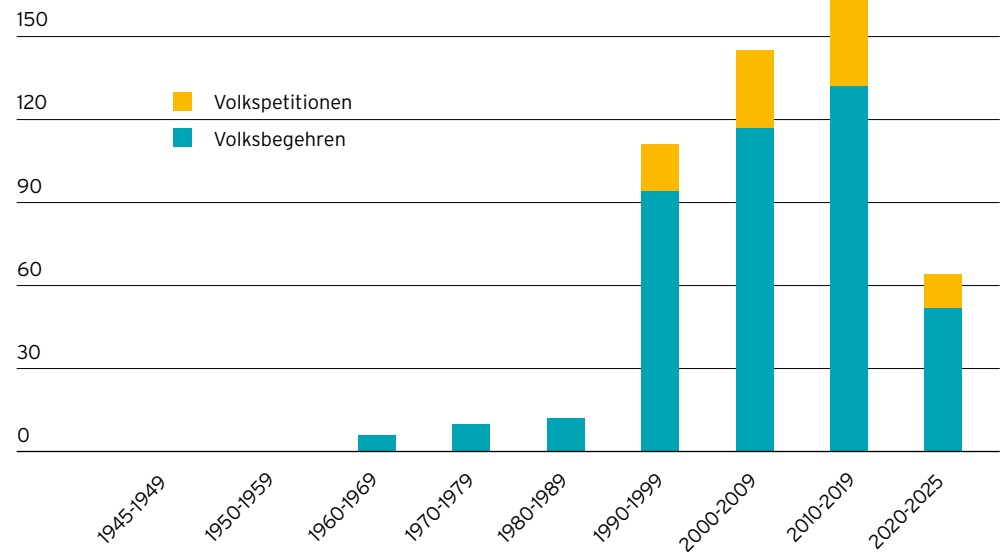
 [Obligatorisches Referendum? Glossar ab Seite 36!](#)

**Tabelle 2: Gesamtbilanz**

Jahr der Einleitung	Volksbegehren und fakultative Referenden	Unverbindliche Volkspetitionen	Obligatorische Referenden	Referenden zur Verabschiedung einer Verfassung/ Parlamentsreferenden/ Sonderabstimmungen	Gesamt
1945-1949	0	0	0	10	<b>10</b>
1950-1959	0	0	1	2	<b>3</b>
1960-1969	6	0	1	0	<b>7</b>
1970-1979	10	0	4	0	<b>14</b>
1980-1989	12	0	1	0	<b>13</b>
1990-1999	94	17	6	8	<b>125</b>
2000-2009	117	28	6	0	<b>151</b>
2010-2019	132	39	21	3	<b>195</b>
2020-2025	52	12	0	0	<b>64</b>
<b>Gesamt</b>	<b>423</b>	<b>96</b>	<b>40</b>	<b>23</b>	<b>582</b>
Davon 2024 und 2025 neu eingeleitet	7	5	0	0	12

Abbildung 3 veranschaulicht, in welchen Jahrzehnten wie viele Verfahren „von unten“ neu eingeleitet wurden.

**Abbildung 3: Neu eingeleitete Verfahren „von unten“ (einschließlich Volkspetitionen)**



Die Abbildung illustriert, dass es vor 1990 nahezu keine Praxis gab: In den 44 Jahren zwischen 1946 und 1989 wurden insgesamt 28 Verfahren von den Bürgerinnen und Bürgern initiiert. Nicht alle westdeutschen Bundesländer kannten die Instrumente. Und dort, wo es sie gab, waren die Hürden sehr hoch.

Seit 1989 hat sich dies stark geändert – die Zahl der direktdemokratischen Verfahren nahm enorm zu. Dies hat folgende Ursachen:

- Direktdemokratische Verfahren sind erst seit 1996 flächendeckend möglich: Seit 1989 reformierten zahlreiche Bundesländer ihre Landesverfassung und ermöglichten landesweite Volksbegehren und Volksentscheide. Daher stieg die Anzahl der Bundesländer mit Volksbegehren und Volksentscheiden von sieben in 1989 auf 16 in 1996.
- Die Regelungen wurden in den vergangenen Jahrzehnten insgesamt verbessert, so stieg die Bürger- und Anwendungsfreundlichkeit. Die Unterschriftenquoten für Volksbegehren und Volksentscheide wurden oft gesenkt. So wurden Verfahren überhaupt erst realistisch.
- Die politische Kultur veränderte sich: Bürgerinnen und Bürger wollen mehr mitbestimmen. Auch Vereine, Verbände und Oppositionsparteien mischen sich häufiger themenbezogen in die Landespolitik ein und ergänzen so die repräsentative Demokratie.
- Einige Akteurinnen und Akteure haben Erfahrungen mit Volksbegehren gesammelt und zum Teil weitergegeben. In manchen Bereichen konnten wir beobachten, dass verschiedene Initiativen vernetzt sind und ein Volksbegehren in einem Bundesland (zum Beispiel Artenschutz in Bayern) „Nachahmer-Volksbegehren“ in anderen Bundesländern begünstigte. Das Wissen um die Verfahren und deren Anwendung ist somit im Laufe der Zeit gewachsen. Man weiß, was funktioniert – und was nicht. Auch dies trägt zu mehr Verfahren bei.

### Regionale Verteilung und Häufigkeit

Die „von unten“ initiierten Verfahren verteilten sich sehr unterschiedlich auf die 16 Bundesländer. Zunächst betrachten wir den gesamten Zeitraum von 1946 bis 2025, dann die letzten zehn Jahre.

#### Betrachtung des Gesamtzeitraums 1946 bis 2025

**Tabelle 3: Anzahl und Häufigkeit „von unten“ initiiertes Verfahren (1946 bis 2025)**

Bundesland	Einführung	Jahre Praxis	Anträge/VI gesamt	davon VB	davon VE	Alle ... Jahre findet ein Antrag auf VB/ eine VI statt
Hamburg	1996	30	68	21	9	0,44
Brandenburg	1992	34	59	15	0	0,58
Schleswig-Holstein	1990	36	38	6	2	0,95
Mecklenburg-Vorpommern	1994	32	29	4	1	1,10
Bayern	1946	80	64	21	6	1,25
Berlin	1949-1974, seit 1995 <sup>1</sup>	57	42	13	8	1,36
Sachsen	1992	34	18	4	1	1,89
Thüringen	1994	32	15	6	0	2,13
Baden-Württemberg	1974	52	20	3	0	2,60
Niedersachsen	1993	33	12	3	0	2,75
Bremen	1947	79	16	4	0	4,94
Nordrhein-Westfalen	1950	76	15	3	0	5,07
Saarland	1979	47	8	2	0	5,88
Sachsen-Anhalt	1992	34	4	4	1	8,50
Hessen	1946	80	9	1	0	8,89
Rheinland-Pfalz	1947	79	6	1	0	13,17
<b>Gesamt</b>			<b>423</b>	<b>111</b>	<b>28</b>	

Quelle: Eigene Erhebungen.

Abkürzungen: VI = Volksinitiativen, VB = Volksbegehren, VE = Volksentscheide.

Anmerkung:

- Die erste Berliner Verfassung von 1949 sah Volksbegehren und Volksentscheide vor. Allerdings wurde niemals ein Ausführungsgesetz erlassen. Stattdessen wurden 1974 die entsprechenden Verfassungsartikel geändert und die Volksgesetzgebung auch formal abgeschafft. Erst mit der neuen Landesverfassung von 1995 hielt die direkte Demokratie in Berlin wieder Einzug.

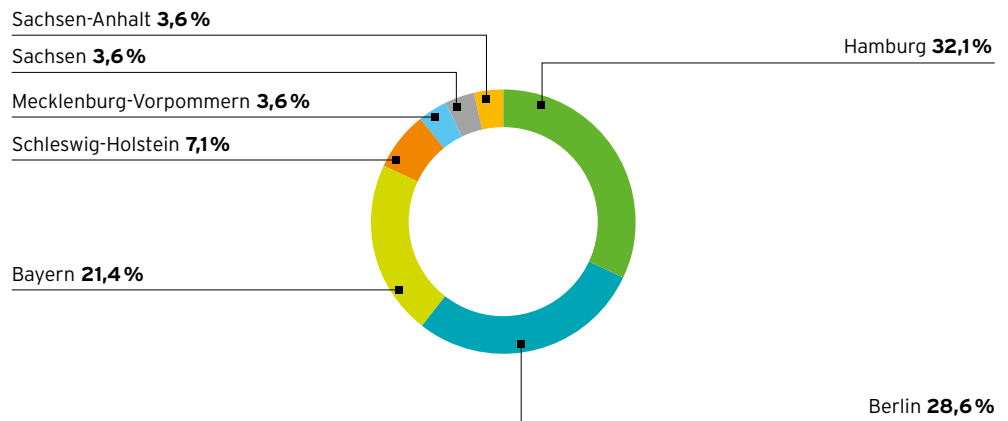
Tabelle 3 illustriert, dass die meisten Verfahren in Hamburg (68), Bayern (64) und Brandenburg (59) stattfanden.

Betrachtet man die Anzahl der *Volksbegehren* (2. *Verfahrensstufe*) (Spalte 5), so liegen Bayern und Hamburg mit je 21 Volksbegehren gleichauf. Auf Platz drei folgt Brandenburg mit 15, danach Berlin mit 13.

Durch Bürgerinnen und Bürger initiierte *Volksentscheide* (Spalte sechs) fanden bislang nur in sieben der 16 Bundesländer statt: Hamburg (neun), Berlin (acht), Bayern (sechs), Schleswig-Holstein (zwei), Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (je ein). Auch dies belegt,

dass die direkte Demokratie in vielen Ländern noch erhebliches Entwicklungspotenzial besitzt. Neben guten Regeln und realistischen Hürden muss sich gewissermaßen eine direktdemokratische Kultur erst noch entwickeln. Die folgende Abbildung illustriert diese Verteilung der Volksentscheide.

**Abbildung 4: Geografische Verteilung der 28 Volksentscheide aufgrund von Volksbegehren**



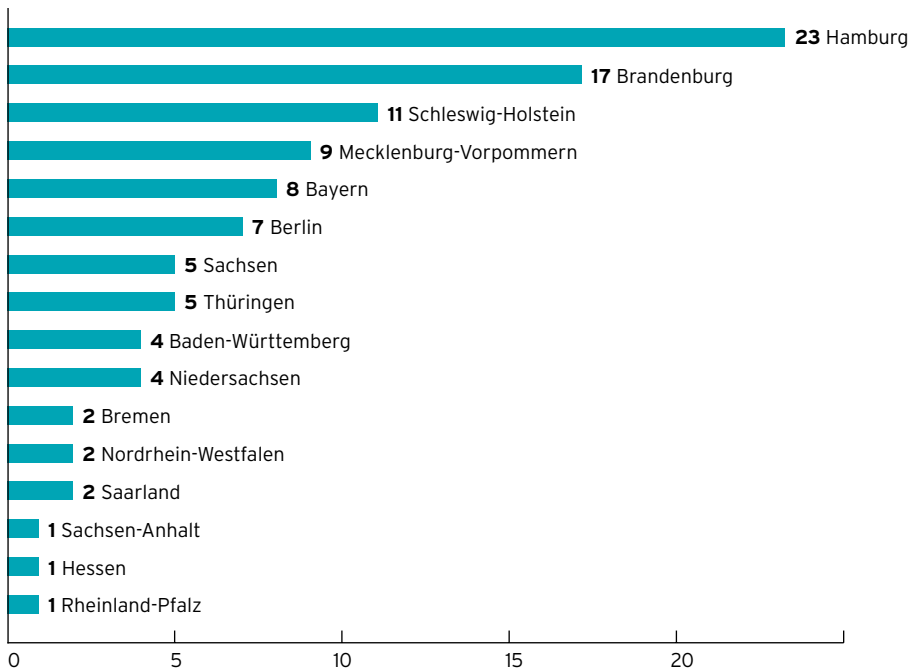
Zurück zur Gesamtanzahl aller Verfahren: Auf den hinteren Plätzen befinden sich folgende Bundesländer: Rheinland-Pfalz (sechs Verfahren, davon ein Volksbegehren), Hessen (neun Verfahren, davon ein Volksbegehren), Sachsen-Anhalt (vier Verfahren, davon vier Volksbegehren) sowie das Saarland (acht Verfahren, davon zwei Volksbegehren). Bei Hessen und Rheinland-Pfalz gilt zu beachten, dass dort die Verfahren schon mehr als 60 Jahre möglich sind, gleichwohl jahrzehntelang mit abschreckend hohen Hürden ausgestattet waren. Dies erklärt die geringe Anzahl.

**Anwendungshäufigkeit**

Bei der Betrachtung der Anwendungshäufigkeit wird berücksichtigt, seit wann Volksbegehren in einem Bundesland möglich sind. Neben der bloßen Anzahl der Verfahren kommt hier nun also eine zeitliche Komponente hinzu. Denn es macht einen Unterschied, ob es 15 Verfahren seit 1950 (so in Nordrhein-Westfalen) oder 15 Verfahren seit 1994 (so in Thüringen) gegeben hat. Tabelle 3 sowie die folgende Abbildung zeigen, wie häufig ein direktdemokratisches Verfahren im jeweiligen Bundesland eingeleitet wurde.

### Abbildung 5: Anwendungshäufigkeit (1946 bis 2025)

Pro 10 Jahre wurden ... Anträge auf Volksbegehren/Volksinitiativen eingeleitet



Anmerkung: Zahlen gerundet

Es zeigt sich, dass Hamburg und Brandenburg die Spitzenreiter mit reger Praxis sind. In Hamburg war die intensivste Praxis zu beobachten – mit etwa zwei neuen Verfahren pro Jahr. Der Stadtstaat hat die bundesweit besten Regeln für die direkte Demokratie auf Landesebene.<sup>7</sup> Auf den hinteren Plätzen befinden sich Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen-Anhalt mit einem einzigen neu eingeleiteten Verfahren pro zehn Jahre (Zahlen gerundet). Direkte Demokratie fand hier nur sehr selten statt.

Es wird außerdem deutlich, wie stark sich die Schlusslichter von den Spitzenreitern unterscheiden: In Hamburg findet sehr viel häufiger eine direktdemokratische Aktivität als in Hessen oder Rheinland-Pfalz statt. In Sachsen-Anhalt wurden insgesamt nur vier direktdemokratische Verfahren durch die Bürgerinnen und Bürger eingeleitet – gegenüber 59 in Brandenburg im selben Zeitraum (Dauer: 34 Jahre, vgl. Tabelle 3).

#### Betrachtung der Jahre 2016 bis 2025

Bislang haben wir den Zeitraum seit 1946 betrachtet. Doch bis in die 1990er Jahre galten in vielen westdeutschen Bundesländern nahezu unüberwindliche Hürden – etwa ein Unterschriftenquorum für das Volksbegehren von 20 Prozent. Das bedeutet, dass die Ergebnisse für einige westdeutsche Bundesländer – mit Ausnahme von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, die erst ab 1989 die direkte Demokratie einführten – kein aktuelles Bild zeigen. Es sind oft Mittelwerte zwischen Jahrzehnten mit wenig oder kaum Praxis und Jahren mit mehr Praxis. Besonders deutlich wird dies am Beispiel Berlins, das bis 1995 so hohe Hürden hatte, dass gar keine Praxis stattfand:

- Anzahl direktdemokratischer Verfahren in Berlin 1949 bis 1974 (26 Jahre): 0
- Anzahl direktdemokratischer Verfahren in Berlin 1995 bis 2025 (31 Jahre): 43

Daher haben wir die vergangenen zehn Jahre (2016 bis 2025) hinsichtlich Anzahl und Anwendungshäufigkeit ausgewertet. Die historischen „Verzerrungen“ sind darin nicht enthalten. So kann ein aktuelleres Bild der direktdemokratischen Praxis in den Ländern gezeichnet werden.

<sup>7</sup> Siehe dazu: Volksentscheids-Ranking 2025, Seite 31, [www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2025/2025-12-04\\_VE-Ranking-2025.pdf](http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2025/2025-12-04_VE-Ranking-2025.pdf)

**Tabelle 4: Anzahl und Häufigkeit „von unten“ initiiierter Verfahren (2016 bis 2025)**

Bundesland	Jahre Praxis	Anträge/ VI gesamt	davon VB	davon VE	Alle ... Jahre findet ein Antrag auf VB/eine VI statt
Hamburg	10	24	5	2	0,42
Brandenburg	10	16	2	0	0,63
Bayern	10	14	1	0	0,71
Berlin	10	13	3	2	0,77
Baden-Württemberg	10	11	3	0	0,91
Schleswig-Holstein	10	7	1	0	1,43
Thüringen	10	6	1	0	1,67
Bremen	10	5	1	0	2,00
Sachsen	10	4	0	0	2,50
Hessen	10	2	0	0	5,00
Niedersachsen	10	2	0	0	5,00
Nordrhein-Westfalen	10	2	1	0	5,00
Saarland	10	1	1	0	10,00
Sachsen-Anhalt	10	1	1	0	10,00
Rheinland-Pfalz	10	1	0	0	10,00
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	0	0	unendlich
<b>Gesamt</b>		<b>109</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	

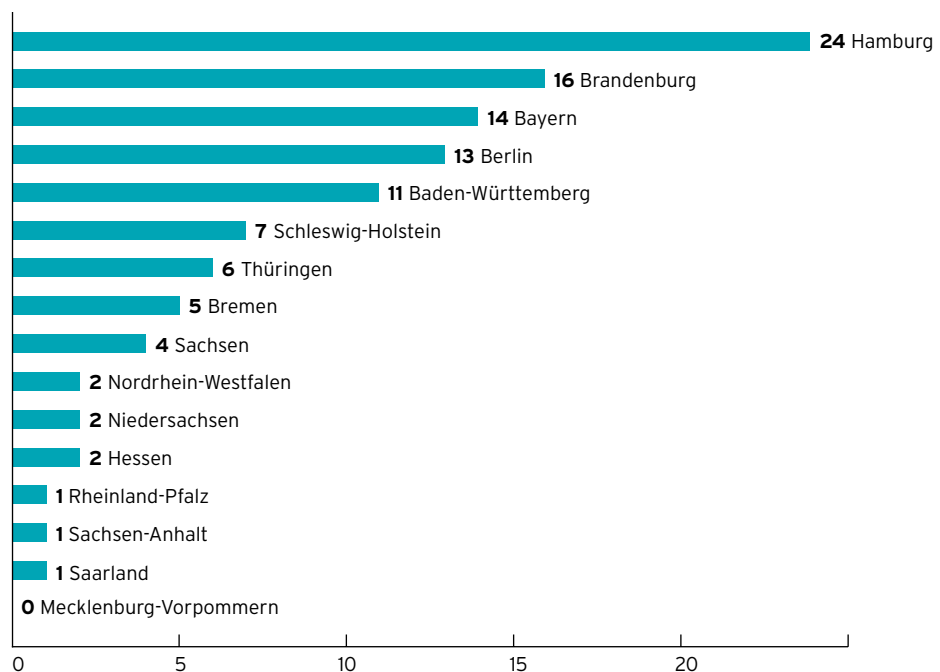
Quelle: Eigene Erhebungen

Abkürzungen: VI = Volksinitiativen, VB = Volksbegehren, VE = Volksentscheide.

Die folgende Abbildung illustriert die Häufigkeit etwas anschaulicher als die letzte Tabellenspalte.

**Abbildung 6: Anwendungshäufigkeit in den Jahren 2016 bis 2025**

In den vergangenen 10 Jahren wurden ... Anträge auf Volksbegehren/Volksinitiativen eingeleitet



Wenn man nur die letzten zehn Jahre betrachtet, dann haben Hamburg (24), Brandenburg (16), Bayern (14) und Berlin (13) die meisten Verfahren zu verzeichnen. Schlusslichter sind Mecklenburg-Vorpommern (kein einziges Verfahren), das Saarland, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz (je ein Verfahren).

Die große Differenz zwischen den Bundesländern, die wir für die Jahre 1946 bis 2025 beobachtet haben, zeigt sich auch in der aktuellen Betrachtung. Bei manchen Bundesländern wie etwa in Baden-Württemberg oder Berlin sieht man die Unterschiede, wenn man Abbildung 5 mit Abbildung 6 vergleicht. Berlin liegt in der aktuelleren Betrachtung auf Platz vier, Baden-Württemberg auf Platz fünf. Die aktuelle ist deutlich höher als die gesamte Anwendungshäufigkeit (zum Beispiel Baden-Württemberg: 11 Verfahren pro zehn Jahre im Vergleich zu vier Verfahren pro zehn Jahren).

### 3.2 Themen

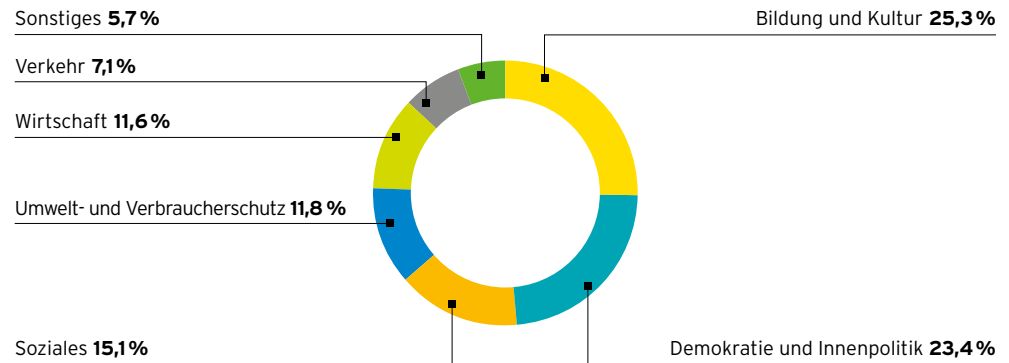
Zu welchen Themen fanden direktdemokratische Verfahren statt? Die folgende Tabelle gibt einen Überblick.

**Tabelle 5: Themenbereiche**

Themenbereich	Anzahl	in %
Bildung und Kultur	107	25,3
Demokratie und Innenpolitik	99	23,4
Soziales	64	15,1
Umwelt- und Verbraucherschutz	50	11,8
Wirtschaft	49	11,6
Verkehr	30	7,1
Sonstiges	24	5,7
<b>Gesamt</b>	<b>423</b>	<b>100,0</b>

In den Themenbereichen Bildung und Kultur (25,3 Prozent), Demokratie und Innenpolitik (23,4 Prozent) und Soziales (15,1 Prozent) fanden die meisten Verfahren statt. Abbildung 7 illustriert die Verteilung.

**Abbildung 7: Themenbereiche (1946 bis 2025)**



In den deutschen Bundesländern sind die möglichen Themen für direktdemokratische Verfahren durch die – eingeschränkten – Gesetzgebungskompetenzen auf Landesebene vorgegeben. Verglichen mit Schweizer Kantonen oder US-Bundesstaaten sind diese Kompetenzen gering.

In Deutschland ist daher der Themenkatalog für Volksbegehren schmal. Hinzu kommen noch die thematischen Beschränkungen in den jeweiligen Landesverfassungen, darunter der Ausschluss von Haushaltsangelegenheiten. Das stellt in einigen Bundesländern ein sehr großes Hindernis dar.

### 3.3 Akteurinnen und Akteure

Unsere Auswertungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass überwiegend Aktionsbündnisse Volksbegehren initiiert haben. Dieses Ergebnis wird durch die aktuelle Auswertung bestätigt.

**Tabelle 6: Akteurinnen und Akteure**

Wer initiiert ein Volksbegehren?	Anzahl 1946-2025	in %
Aktionsbündnis	288	68,1
Einzelner Verband/Verein	79	18,7
Einzelne Partei	50	11,8
Einzelpersonen	6	1,4
<b>Gesamt</b>	<b>423</b>	<b>100,0</b>

Zwei Drittel der Verfahren – 288 von 423 – wurden von Aktionsbündnissen eingeleitet. Dies erscheint logisch, denn ein (großes) Aktionsbündnis mit vielen Unterstützerinnen und Unterstützern sowie mehr Ressourcen verbessert die Erfolgchancen des Vorhabens. Ein Beispiel für ein großes Aktionsbündnis stellt die Initiative *BaumEntscheid* in Berlin dar, die 2024 ein Verfahren eingeleitet hat. Auf der Homepage der Initiative werden etwa 50 Organisationen als Unterstützung gelistet<sup>8</sup>. Die Initiative hatte Erfolg, das Parlament übernahm die Forderung.

Seltener wurde ein Verfahren durch einen einzelnen Verband oder einen Verein eingeleitet (18,7 Prozent). Noch seltener geschah dies durch eine einzelne Partei (11,8 Prozent). Und am seltensten starteten Einzelpersonen ein Verfahren (1,4 Prozent).

<sup>8</sup> Homepage der Initiative: [www.baumentscheid.de/buendnispartner](http://www.baumentscheid.de/buendnispartner)

### 3.4 Ergebnisse und Erfolge

Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der 417 abgeschlossenen direktdemokratischen Verfahren „von unten“. Dabei wurde Erfolg als Ergebnis im Sinne des Volksbegehrens beziehungsweise der Initiatorinnen und Initiatoren definiert. Ein Teilerfolg wurde als halber Erfolg gewertet.

**Tabelle 7: Ergebnisse**

<b>Ergebnis</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Erfolg ohne Volksentscheid	72	17,3
Teilerfolg ohne Volksentscheid	40	9,6
Gescheitert ohne Volksentscheid	277	66,4
Erfolg im Volksentscheid	15	3,6
Teilerfolg im Volksentscheid (Gegenentwurf)	3	0,7
Gescheitert im Volksentscheid	2	0,5
Unecht gescheitert im Volksentscheid <sup>1</sup>	8	1,9
<b>Gesamt</b>	<b>417</b>	<b>100,0</b>
<b>Erfolgreich</b>	<b>108,5</b>	<b>26,0</b>

Anmerkungen:

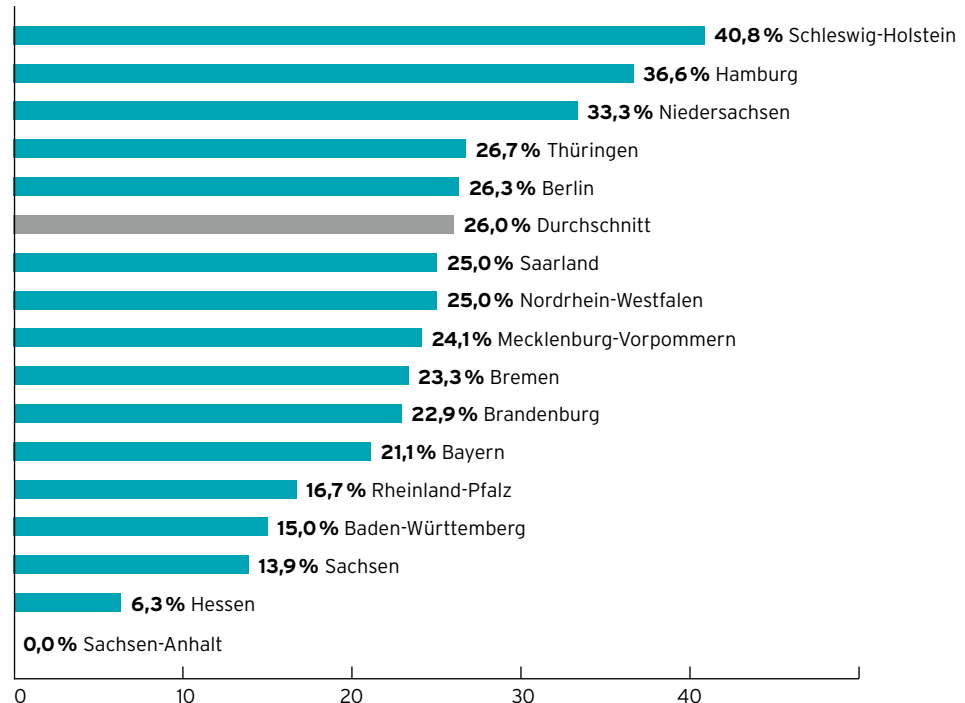
Bis zum 31. Dezember 2025 waren 417 Verfahren abgeschlossen, sechs Verfahren waren offen.

1 Unecht gescheitert im Volksentscheid = Trotz Mehrheit im Volksentscheid im Sinne des Begehrens am Abstimmungsquorum gescheitert.

Die direkte Erfolgsquote betrug für den gesamten Betrachtungszeitraum 26,0 Prozent. Etwa jede vierte Initiative hatte also einen direkten Erfolg zu verzeichnen.

#### **Erfolgsquote nach Bundesland**

Gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern, was die Erfolgsaussichten betrifft? Dies haben wir ebenfalls untersucht. Die Zahlen beziehen sich auf die abgeschlossenen Verfahren.

**Abbildung 8: Erfolgsquote nach Bundesländern**

Anmerkung: Die Prozentwerte beziehen sich auf die abgeschlossenen Verfahren.

Es gibt große Unterschiede: Schleswig-Holstein und Hamburg kommen als Spitzenreiter auf Werte von mehr als 36 Prozent. Die beiden Schlusslichter Hessen und Sachsen-Anhalt kommen hier nur auf einstellige Werte. Diese beiden Länder kannten beziehungsweise kennen sehr restriktive Verfahrensanforderungen, was diese geringe Erfolgsquote zum Teil erklärt.

#### Indirekte Erfolge

Zu den direkten Erfolgen kommen stets noch indirekte Erfolge, die sich nicht in Zahlen ausdrücken lassen, die aber dennoch von Bedeutung sind. Hierzu zählen unter anderem:

- das Beeinflussen der politischen Agenda
- die Diskussion des Anliegens mit vielen Menschen – auch außerhalb der eigenen Echokammer
- eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit (je fortgeschrittener das Verfahren, etwa wenn es zu einem Volksbegehren als zweiter Verfahrensstufe kommt, desto mehr Aufmerksamkeit)
- mehr Beteiligung und mehr Kommunikation
- eine erhöhte Zufriedenheit mit der Demokratie

Diese Aspekte werden von Initiativen oft als Erfolg gewertet.

#### Ergebnis: Gescheitert ohne Volksentscheid

In Tabelle 7 haben wir gesehen, dass ein sehr hoher Anteil aller abgeschlossenen Verfahren (277 von 417) bereits vor einem Volksentscheid scheitert. Woran lag das? Diese betrachten wir nun etwas genauer.

- In 121 Fällen erreichten die Initiativen nicht genügend Unterschriften in der ersten oder zweiten Verfahrensstufe.
- 93-mal wurde das Anliegen zurückgezogen beziehungsweise die Initiative nicht eingereicht.
- In 63 Fällen wurde das Anliegen für unzulässig erklärt.

Dieser hohe Anteil der gescheiterten Verfahren liegt zum Teil an den Verfahrensregelungen. Mehrere Verfahren wurden für unzulässig erklärt, etwa weil sie finanzielle Auswirkungen hatten. Ferner scheiterten zahlreiche Initiativen in der ersten oder zweiten Verfahrensstufe an der Kombination aus hohem Unterschriftenquorum, zu kurzer Sammelfrist und der Pflicht zur Amtseintragung. Sie konnten nicht genügend Unterschriften sammeln.

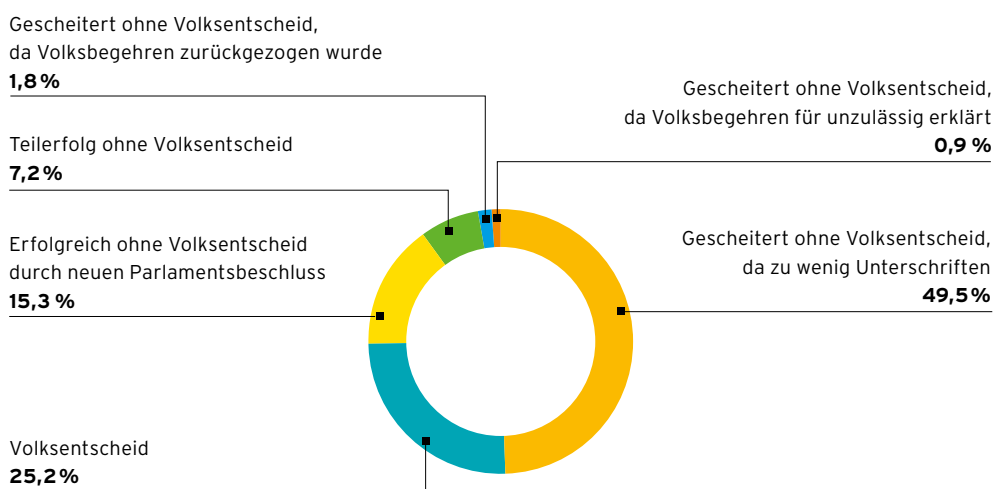
Ein Beispiel, bei dem sich diese Kombination negativ ausgewirkt hat, ist das Bundesland Bayern. Dort müssen sich beim Volksbegehren zehn Prozent der Bürgerinnen und Bürger innerhalb von zwei Wochen in den Rathäusern eintragen, denn in Bayern ist die freie Unterschriftensammlung nicht erlaubt. Dies ist eine sehr hohe Hürde, die schwer zu überwinden ist. Von den 21 bayerischen Volksbegehren (zweite Verfahrensstufe) scheiterten mehr als die Hälfte (12 von 21), da sie nicht genügend Unterschriften sammeln konnten. Zum Vergleich: Hätte das Unterschriftenquorum von Schleswig-Holstein (3,6 Prozent) gegolten, dann wären nur fünf dieser 21 Volksbegehren gescheitert.

Dies trägt dazu bei, dass Bayern zwar viel Erfahrung mit der direkten Demokratie hat, aber nur eine unterdurchschnittliche Erfolgsquote von 21,1 Prozent aufweist und sich auf Platz 11 befindet (siehe Abbildung 8).

### Ergebnisse der 111 Volksbegehren

Bis Ende 2025 fanden 111 Volksbegehren (zweite Verfahrensstufe) statt. Die Abbildung 9 zeigt, zu welchen Ergebnissen es kam.

#### Abbildung 9: Ergebnisse der 111 Volksbegehren



- Insgesamt gelangte jedes vierte Volksbegehren zum Volksentscheid (25,2 Prozent).
- Bemerkenswert: Etwa jedes siebte Volksbegehren (15,3 Prozent) erreichte einen Erfolg direkt nach dem Volksbegehren, sodass sich ein Volksentscheid erübrigte.
- Die Hälfte der Volksbegehren (49,5 Prozent) erhielt nicht genügend Unterschriften. Dies lag sehr oft an den hohen Quoren, den kurzen Fristen und/oder dem Verbot der freien Unterschriftensammlung – wie oben am Beispiel Bayerns dargestellt wurde.

#### **Ergebnisse und Erfolgsquote der Volksentscheide**

Bis Ende 2025 fanden 28 Volksentscheide aufgrund eines Volksbegehrens statt. Davon waren 15 erfolgreich und drei erzielten einen Teilerfolg, die jeweils als halbe Erfolge (0,5) gewertet wurden. Dies ergibt eine formale Erfolgsquote von 59 Prozent.

Diese Erfolgsquote liegt sehr deutlich über dem Wert für die gesamte Verfahrenszahl: Während eine Volksinitiative sich statistisch gesehen in etwa einem von vier Fällen durchsetzt (26,0 Prozent, vgl. Seite 25), sind die Erfolgsaussichten auf der dritten Verfahrensstufe (Volksentscheid) mehr als doppelt so hoch.

### **3.5 Volksbegehren und Volksentscheide 2024 und 2025 (zweite und dritte Verfahrensstufe)**

2024 und 2025 wurden insgesamt sieben Volksbegehren (zweite Verfahrensstufe) abgeschlossen – fünf in Hamburg und zwei in Baden-Württemberg.

#### **Sieben Volksbegehren fanden in den Jahren 2024 und 2025 statt**

- Hamburg: „Schluss mit der Gendersprache in Verwaltung und Bildung“, Sammelfrist für das Volksbegehren: 8.8.2024–28.8.2024, gescheitert mit 3,7 Prozent der Wahlberechtigten (erforderlich: 5,0 Prozent)
- Hamburg: „G9 Hamburg – mehr Zeit zum Lernen“, Sammelfrist für das Volksbegehren: 10.9.2024–30.10.2024, gescheitert mit 3,3 Prozent (erforderlich: 5,0 Prozent)
- Hamburg: „Hamburg testet Grundeinkommen“, Sammelfrist für das Volksbegehren: 10.9.2024–30.10.2024, erfolgreich mit mehr als 5,0 Prozent, somit Volksentscheid am 12.10.2025
- Hamburg: „Hamburger Zukunftsentscheid“, Sammelfrist für das Volksbegehren: 28.9.2024–18.10.2024, erfolgreich mit mehr als 5,0 Prozent, somit Volksentscheid am 12.10.2025
- Hamburg: „Volksinitiative Hamburg werbefrei“, Sammelfrist für das Volksbegehren: 23.4.2025–13.5.2025, gescheitert mit 3,3 Prozent (erforderlich: 5,0 Prozent)
- Baden-Württemberg: „Landtag verkleinern“, Sammelfrist für das Volksbegehren: 12.8.2024–11.2.2025, gescheitert mit 1,7 Prozent (erforderlich: 10,0 Prozent)
- Baden-Württemberg: „XXL-Landtag verhindern“, Sammelfrist für das Volksbegehren: 6.5.2025–5.11.2025, gescheitert mit 0,5 Prozent (erforderlich: 10,0 Prozent)

#### **Zwei Volksentscheide fanden in den Jahren 2024 und 2025 statt**

Über zwei Volksbegehren wurde in den letzten beiden Jahren abgestimmt. Beide Volksentscheide fanden in Hamburg und am selben Tag statt.

Das Ziel des ersten Volksbegehrens „Hamburg testet Grundeinkommen“<sup>9</sup> war, dass Hamburg in wenigen Jahren das bedingungslose Grundeinkommen für drei Jahre lang testen, staatlich finanzieren und wissenschaftlich begleiten sollte. Das Volksbegehren als zweite Verfahrensstufe fand vom 10. bis 30. September 2024 statt und war erfolgreich. Somit kam es am 12. Oktober 2025 zum Volksentscheid.

<sup>9</sup> Homepage der Initiative: [www.hamburg-testet-grundeinkommen.de](http://www.hamburg-testet-grundeinkommen.de) (Zugriff am 18. Dezember 2025).

**Tabelle 8: Ergebnis des Volksentscheids „Hamburg testet Grundeinkommen“ vom 12. Oktober 2025**

Stimmberechtigte	Abgegebene Stimmen	in %	gültig	Ja	in %	Nein	in %
1,32 Mio.	0,57 Mio.	43,7	0,57 Mio.	0,21 Mio.	37,3	0,36 Mio.	62,7

Quelle: Amtliches Endergebnis, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2025, abrufbar unter [www.wahlen-hamburg.de/Hamburg\\_testet\\_Grundeinkommen\\_2025/](http://www.wahlen-hamburg.de/Hamburg_testet_Grundeinkommen_2025/) (Zugriff am 18. Dezember 2025), Zahlen gerundet.

Ergebnis: Die Vorlage scheiterte. Eine Mehrheit von 62,7 Prozent der Abstimmenden sprach sich gegen das Volksbegehren aus. Die Abstimmungsbeteiligung betrug 43,7 Prozent.

Das Ziel der zweiten Abstimmungsvorlage „Hamburger Zukunftsentscheid“<sup>10</sup> war, Hamburg bereits bis zum Jahr 2040 – und somit fünf Jahre früher als geplant – zur klimaneutralen Stadt umzugestalten. Hierfür wurden stärkere und verbindlichere Maßnahmen zum Klimaschutz gefordert, die in einem Klimaschutzverbesserungsgesetz verankert wurden.

Das Volksbegehren als zweite Verfahrensstufe fand vom 10. bis 30. September 2024 statt und war erfolgreich. Am 12. Oktober 2025 kam es zum Volksentscheid.

**Tabelle 9: Ergebnis des Volksentscheids „Hamburger Zukunftsentscheid“ vom 12. Oktober 2025**

Stimmberechtigte	Abgegebene Stimmen	in %	gültig	Ja	in %	Nein	in %
1,32 Mio.	0,57 Mio.	43,7	0,57 Mio.	0,30 Mio.	53,2	0,27 Mio.	46,8

Quelle: Amtliches Endergebnis, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2025, abrufbar unter [www.wahlen-hamburg.de/Hamburger\\_Zukunftsentscheid\\_2025](http://www.wahlen-hamburg.de/Hamburger_Zukunftsentscheid_2025) (Zugriff am 18. Dezember 2025), Zahlen gerundet.

Das Ergebnis: Die Vorlage wurde angenommen. Eine knappe Mehrheit von 53,2 Prozent der Abstimmenden sprach sich für das Volksbegehren aus. Die Abstimmungsbeteiligung betrug 43,7 Prozent. Somit wurde auch das erforderliche Zustimmungsquorum von 20 Prozent erreicht: 23,2 Prozent der Stimmberechtigten votierten für das Volksbegehren.

### 3.6 Abstimmungsbeteiligung bei Volksentscheiden

Die Abstimmungsbeteiligung bei den 28 Volksentscheiden, die „von unten“ initiiert wurden, betrug durchschnittlich 44,2 Prozent. Sie ist also etwas niedriger als die Beteiligung an Landtagswahlen.

Bei den neun Entscheidungen, die zeitgleich mit einer Wahl erfolgten, lag sie deutlich höher, nämlich bei durchschnittlich 63,1 Prozent. Als Beispiel hierfür kann der Berliner Volksentscheid des Jahres 2021 („Deutsche Wohnen Enteignen“) herangezogen werden. Er fand zugleich mit der Bundestagswahl statt und die Abstimmungsbeteiligung betrug 73,5 Prozent.

Umgekehrt gilt: Dort, wo die Abstimmung nicht an eine Wahl gekoppelt war, gaben durchschnittlich deutlich weniger Bürgerinnen und Bürger (35,2 Prozent) ihre Stimme ab. Die beiden jüngsten Volksentscheide 2025 in Hamburg erreichten 43,7 Prozent. Das ist etwas mehr als der Durchschnitt, sie profitierten aber durch die Zusammenlegung der beiden Vorlagen wie auch durch die automatische Versendung der Briefabstimmungsunterlagen an alle Haushalte.

<sup>10</sup> Homepage der Initiative: [www.zukunftsentscheid-hamburg.de](http://www.zukunftsentscheid-hamburg.de) (Zugriff am 18. Dezember 2025).

Gilt ein Volksentscheid weniger als eine Wahl, nur weil die Beteiligung sinkt? Kritikerinnen und Kritiker behaupten das. Doch der Vergleich hinkt: Man darf das eine nicht am Maßstab des anderen messen. Die Abstimmungsbeteiligung lässt sich mit der Wahlbeteiligung nicht direkt vergleichen.

Die vorliegenden Daten zur Abstimmungsbeteiligung sprechen für eine Senkung oder Abschaffung der Abstimmungsquoren in den Bundesländern. Denn die Abstimmungsquoren dürfen nicht zu hoch sein, damit Volksentscheide eine realistische Chance auf Erfolg haben und Boykottaufrufe nicht begünstigt werden.

- Einige Bundesländer haben dies bei Reformen berücksichtigt und das Zustimmungsquorum *für einfache Gesetze* gesenkt, so etwa Nordrhein-Westfalen auf 15 oder Baden-Württemberg auf 20 Prozent. Die meisten Länder kennen jedoch noch ein 25 Prozent-Zustimmungsquorum für einfache Gesetze (vgl. oben, Tabelle 1).
- Die Zustimmungsquoren *für Verfassungsänderungen* liegen sogar noch deutlich höher – bei meist 50 Prozent. Damit wirken sie prohibitiv, denn sie verhindern faktisch, dass die Verfassung durch ein Volksbegehren geändert werden kann.

Solange es noch hohe Abstimmungsquoren gibt, sollten daher Volksentscheide mit Wahlen zusammengelegt werden. Denn dann – das belegen unsere Auswertungen – ist die Abstimmungsbeteiligung deutlich höher und in vielen Fällen hoch genug, um ein hohes Zustimmungsquorum zu überwinden.



[Zustimmungsquorum? Glossar ab Seite 36!](#)

### 3.7 Reformen der gesetzlichen Grundlagen auf Landesebene

In den Jahren 2024 und 2025 hat kein Bundesland die direktdemokratischen Regelungen auf Landesebene reformiert.

Sachsen war jedoch sehr nah dran. Dort gab es in jüngerer Zeit Diskussionen über die Einführung eines fakultativen Referendums (Volkseinwand) sowie über eine Absenkung des sehr hohen Unterschriftenquorums. Das beträgt in Sachsen 14,1 Prozent und stellt mit großem Abstand bundesweit das höchste Quorum dar.

Der Volkseinwand war 2019 sogar ein Bestandteil des Koalitionsvertrags von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen. Er wurde jedoch nicht realisiert und kam nicht auf die parlamentarische Agenda.

Hingegen wurde im Landtag eine Senkung der Unterschriftenhürde für Volksbegehren von 14,1 auf sechs Prozent abgestimmt. Dies scheiterte jedoch kurz vor der abschließenden Behandlung im Landtag an Abweichlerinnen und Abweichlern in der regierenden CDU. Somit fand diese Reform keine verfassungsändernde Mehrheit.

## Anhang 1: Die sieben neu eingeleiteten direktdemokratische Verfahren 2024 und 2025 im Überblick

### Baden-Württemberg: Zwei direktdemokratische Verfahren

#### Für G9 - aber besser!

- Ziel:** Für eine Schulreform und eine Rückkehr zum Abitur in neun Jahren (G9) in Baden-Württemberg
- Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Elterninitiativen, Privatpersonen
- Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Volksantrag mit Gesetzentwurf, begann am 18. Dezember 2024. Benötigt wurden die Unterschriften von 0,5 Prozent der Wahlberechtigten (etwa 39.000) innerhalb von zwölf Monaten. Dies wurde mit etwa 27.000 Unterschriften nicht erreicht, weshalb der Volksantrag scheiterte. Die Unterschriften wurden nicht eingereicht.
- Ergebnis:** Gescheitert ohne Volksentscheid (zu wenig Unterschriften beim Antrag auf Volksbegehren/bei der Volksinitiative)
- Info:** [www.g9-jetzt-bw.de](http://www.g9-jetzt-bw.de)

#### Nicht ohne unsere Realschulen!

- Ziel:** Für Förderung und Erhalt von Realschulen. Das Verfahren für den Übergang von der Grundschule auf die Realschule soll nach den gleichen Regeln funktionieren wie die verbindlichere Empfehlung für die Gymnasien.
- Träger:** Verband der Realschullehrer
- Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Volksantrag mit Gesetzentwurf, begann am 25. November 2025. Benötigt wurden die Unterschriften von 0,5 Prozent der Wahlberechtigten (etwa 39.000) innerhalb von zwölf Monaten. Dies wurde mit etwa 32.500 Unterschriften nicht erreicht, weshalb der Volksantrag scheiterte. Die Unterschriften wurden nicht eingereicht.
- Ergebnis:** Gescheitert ohne Volksentscheid (zu wenig Unterschriften beim Antrag auf Volksbegehren/bei der Volksinitiative)
- Info:** [rlv-bw.de](http://rlv-bw.de)

### Brandenburg: Ein direktdemokratisches Verfahren

#### Schule satt!

- Ziel:** Ein kostenloses Mittagessen an Schulen für alle Schulkinder der Jahrgangsstufen 1–6

- Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Die LINKE, Gewerkschaften, soziale Verbände, Elterninitiativen
- Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 22. Januar 2024. Am 17. September 2024 reichten die Initiatorinnen und Initiatoren mehr als 25.000 Unterschriften ein. Im November 2024 wurde bestätigt, dass mehr als 22.000 Unterschriften gültig sind. 20.000 wurden benötigt. Der Landtag erklärte die Volksinitiative wegen formaler Gründe und einer fehlerhaften Unterschriftenliste für unzulässig.
- Ergebnis:** Gescheitert ohne Volksentscheid (für unzulässig erklärt)
- Info:** [www.gerechtigkeit-issst-besser.de](http://www.gerechtigkeit-issst-besser.de)

### Berlin: Ein direktdemokratisches Verfahren

#### BaumEntscheid

- Ziel:** Berlin soll vor allem durch die Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen – bis 2040 hitzesicher und wetterfest gemacht werden. Hierzu soll ein neues Gesetz, das Berliner Klimaanpassungsgesetz, erlassen werden.
- Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Umweltverbände, Vereine
- Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 7. Oktober 2024. Am 28. November 2024 reichten die Initiatorinnen und Initiatoren 33.044 Unterschriften ein. 20.000 wurden benötigt. Der Antrag wurde am 17. Juni 2025 für zulässig erklärt. Am 3. November 2025 übernahm der Landtag inhaltlich das Begehren. Mit den Stimmen von CDU, SPD, Grünen und Linke wurde das Berliner Klimaanpassungsgesetz (BäumePlus-Gesetz) verabschiedet, nachdem die Initiatorinnen und Initiatoren vom BaumEntscheid und der Berliner Senat zuvor einige Anpassungen verhandelt hatten. Somit war die Initiative erfolgreich und es kam zu keinem Volksbegehren.
- Ergebnis:** Erfolgreich ohne Volksentscheid (durch neuen Parlamentsbeschluss)
- Info:** [www.baumentscheid.de](http://www.baumentscheid.de)

**Bremen: Ein direktdemokratisches Verfahren**

**Krankenhäuser im Land Bremen sanieren - nicht schließen!**

**Ziel:** Im Landeskrankenhausgesetz die bestehenden Krankenhausstandorte in den Städten Bremerhaven und Bremen absichern. Hintergrund ist die drohende Schließung des Klinikums Links der Weser.

**Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Bürgerinitiative

**Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, den Antrag auf Volksbegehren, begann am 4. April 2025. 5.000 Unterschriften werden benötigt.

**Ergebnis:** Offen

**Info:** [www.volksbegehren-ldw.de](http://www.volksbegehren-ldw.de)

**Nordrhein-Westfalen: Ein direktdemokratisches Verfahren**

**Licht statt Lärm - Volksbegehren für ein böllerfreies NRW**

**Ziel:** Mehr Sicherheit, Umweltschutz und klare Regeln an Silvester. Private Feuerwerke sollen rechtlich geregelt werden, unter anderem durch zeitliche und räumliche Begrenzungen.

**Träger:** ödp Nordrhein-Westfalen

**Verlauf:** Start der Unterschriftensammlung für den Antrag auf Volksbegehren war am 4. September 2025. 3.000 Unterschriften werden für den Antrag benötigt.

**Ergebnis:** Offen

**Info:** [www.boellerfrei.nrw](http://www.boellerfrei.nrw)

**Hamburg: Ein direktdemokratisches Verfahren**

**Hamburger Zukunftsentscheid**

**Ziel:** Hamburg bereits bis 2040 zur klimaneutralen Stadt machen. Um dies zu erreichen, werden stärkere und verbindlichere Maßnahmen zum Klimaschutz gefordert. Hierzu wurde ein Klimaschutzverbesserungsgesetz erarbeitet, welches das bestehende Gesetz ändert.

**Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Fridays for Future, Nabu, ver.di, Mieterverein, weitere Umweltverbände

**Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die erste Verfahrensstufe, die Volksinitiative, begann am 4. Januar 2024. Am 31. Januar 2024 wurden 23.316 Unterschriften eingereicht, darunter mehr als 10.000 gültige. Vom 28. September bis zum 18. Oktober 2024 lief die Frist für das Volksbegehren als zweiter Verfahrensstufe. Dieses war mit mehr als 106.000 eingereichten Unterschriften erfolgreich (65.835 Unterschriften wurden benötigt). Die genaue Zahl gültiger Unterschriften ist nicht bekannt, wird aber auf 97.805 (= 7,4 Prozent der Wahlberechtigten) geschätzt. Am 12. Oktober 2025 kam es zum Volksentscheid. Bei einer Beteiligung von 43,7 Prozent stimmte eine Mehrheit von 53,2 Prozent (= 23,2 Prozent der Stimmberechtigten) für das Volksbegehren.

**Ergebnis:** Erfolgreich im Volksentscheid

**Info:** [www.zukunftsentscheid-hamburg.de](http://www.zukunftsentscheid-hamburg.de)

## Anhang 2: Die fünf neu eingeleiteten unverbindlichen Volkspetitionen 2024 und 2025 im Überblick

**Baden-Württemberg: Eine Volkspetition (Bezeichnung: Volksantrag)****Mieten runter!**

**Ziel:** Die Initiatoren und Initiatorinnen fordern, dass die Mieten sinken, die Zahl der Sozialwohnungen deutlich erhöht wird, die Wohnungslosigkeit bekämpft wird. Es sollen Vorgaben entwickelt werden, um Leerstand zu verhindern. Der Wohnungsneubau und Wohnungsbestand in öffentlicher Hand soll durch eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft erhöht werden.

**Träger:** Die Linke Baden-Württemberg

**Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für diese unverbindliche Volkspetition ohne einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, in Baden-Württemberg Volksantrag genannt, begann am 6. April 2024. Benötigt wurden die Unterschriften von 0,5 Prozent der Wahlberechtigten (etwa 39.000) innerhalb von zwölf Monaten. Dies wurde mit etwa 12.500 Unterschriften nicht erreicht, weshalb der Volksantrag scheiterte. Die Unterschriften wurden nicht eingereicht.

**Ergebnis:** Gescheitert (Volkspetition erreicht zu wenig Unterschriften)

**Info:** [www.mieten-runter.de](http://www.mieten-runter.de)

**Berlin: Zwei Volkspetitionen (Bezeichnung: Volksinitiative)****Bauwende ökologisch & sozial**

**Ziel:** Verschiedene Reformen im Bausektor in Berlin, die den Klimaschutz voranbringen sollen. Unter anderem sollen im Sinne des Klimaschutzes vor allem Bestandsgebäude ertüchtigt werden, um bezahlbaren Wohnraum zu erhalten und gleichzeitig Emissionen zu vermeiden. Auch leere Gebäude sollen dafür in den Blick genommen werden statt sie abzureißen.

**Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Klimaneustart Berlin, Berliner Mieterverein, Architects4Future

**Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die unverbindliche Volkspetition, die in Berlin Volksinitiative heißt, begann am 4. Mai 2024. Am 30. Oktober 2024 reichte die Initiative 35.000 Unterschriften ein (20.000 benötigt). Am 17. Februar 2025 fand die Anhörung statt, am 27. März 2025 debattierte das Plenum des Parlaments. Die regierenden Parteien CDU und SPD übernahmen die Volksinitiative nicht.

**Ergebnis:** Gescheitert (Landtag lehnt Anliegen ab)

**Info:** [www.klimaneustart.berlin](http://www.klimaneustart.berlin)

**Die Spiele für Berlin**

**Ziel:** Beschluss des Parlaments (Abgeordnetenhaus) für eine Olympia-Bewerbung Berlins mit Partnern. Fünf Forderungen stehen im Vordergrund: Nicht nur die Bewerbung an sich, sondern unter anderem auch eine Stärkung des Sportangebots an Schulen und eine hohe Priorität für die Sanierung von Sportstätten.

**Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Landessportbund Berlin

**Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die unverbindliche Volkspetition begann am 2. Juli 2025.

**Ergebnis:** Offen

**Info:** [www.lsb-berlin.de/die-spiele-fuer-berlin](http://www.lsb-berlin.de/die-spiele-fuer-berlin)

**Niedersachsen: Eine Volkspetition (Bezeichnung: Volksinitiative)****Stoppt Gendern in Niedersachsen**

**Ziel:** Der Landtag soll die Landesregierung verpflichten, dafür zu sorgen, dass die amtliche Kommunikation unter Einhaltung der Regeln des Rats der deutschen Rechtschreibung ohne Gender-Sonderzeichen erfolgt. Dies soll auch für die öffentlichen Unternehmen und die niedersächsischen Rundfunkeinrichtungen gelten.

**Träger:** Aktionsbündnis, unter anderem Verein Deutsche Sprache e. V., Einzelpersonen

**Verlauf:** Die Unterschriftensammlung für die unverbindliche Volkspetition begann am 7. März 2024. Benötigt wurden 70.000 Unterschriften innerhalb eines Jahres. Diese wurden bis zum 6. März 2025 mit 21.665 gültigen Unterschriften nicht erreicht, sodass die Volkspetition scheiterte.

**Ergebnis:** Gescheitert (Volkspetition erreicht zu wenig Unterschriften)

**Info:** [www.stoppt-gendern-in-niedersachsen.de](http://www.stoppt-gendern-in-niedersachsen.de)

**Sachsen-Anhalt: Eine Volkspetition (Bezeichnung:  
„Volksinitiative“)**

**Volksinitiative Die Schule muss im Dorf bleiben!  
(Volkspetition)**

Ziel: Für den Erhalt kleiner Grundschulen, gegen die geplante Schulreform, die laut Initiative zu vielen Schließungen kleiner Grundschulen im ländlichen Raum führen wird. Dafür soll das Schulgesetz geändert werden.

Träger: Die Linke Sachsen-Anhalt

Verlauf: Die Unterschriftensammlung für die unverbindliche Volkspetition begann am 26. September 2024. 30.000 Unterschriften werden benötigt.

Ergebnis: Offen

Info: [www.schuleimdorf.de](http://www.schuleimdorf.de)

## Anhang 3: Kurzüberblick über alle bisherigen Volksentscheide

**Tabelle 10: Per Volksbegehren ausgelöste Volksentscheide auf Landesebene**

Jahr	Bundesland	Thema	Erfolg?
1968	Bayern	Christliche Gemeinschaftsschule	Teilerfolg
1968	Bayern	Christliche Volksschule	Teilerfolg
1991	Bayern	Das bessere Müllkonzept	Teilerfolg (Konkurrenzvorlage des Landtags angenommen)
1995	Bayern	Für Einführung Bürgerentscheid	Erfolg
1997	Schleswig-Holstein	Für Beibehaltung Buß- und Betttag als Feiertag	Gescheitert, da Quorum verfehlt
1998	Bayern	Für Abschaffung Senat	Erfolg
1998	Hamburg	Für faire Volksentscheide	Gescheitert, da Quorum verfehlt
1998	Hamburg	Für Einführung Bürgerentscheid	Erfolg
1998	Schleswig-Holstein	Gegen Rechtschreibreform	Erfolg (aber 1999 vom Landtag rückgängig gemacht)
2001	Sachsen	Pro kommunale Sparkasse	Formeller Erfolg (aber Ergebnis politisch nicht respektiert)
2004	Hamburg	Gegen Krankenhäuser-Privatisierung	Formeller Erfolg (aber Ergebnis politisch nicht respektiert)
2004	Hamburg	Für Demokratisierung Wahlrecht	Formeller Erfolg (aber 2006 vom Parlament revidiert)
2005	Sachsen-Anhalt	Gegen Kürzungen der Kinderbetreuung	Gescheitert, da Quorum verfehlt
2007	Hamburg	Für Reformen Volksgesetzgebung	Gescheitert, da Quorum verfehlt
2008	Berlin	Für Weiterbetrieb des Flughafens Tempelhof	Gescheitert, da Quorum verfehlt
2009	Berlin	Pro Reli	Gescheitert
2010	Bayern	Für strengeren Nichtraucherschutz	Erfolg
2010	Hamburg	Gegen Schulreform	Erfolg
2011	Berlin	Schluss mit Geheimverträgen - Wir Berliner wollen unser Wasser zurück	Erfolg
2013	Hamburg	Für Rekommunalisierung der Hamburger Energienetze	Erfolg
2013	Berlin	Für Rekommunalisierung der Berliner Stromversorgung	Gescheitert, da Quorum verfehlt
2014	Berlin	Für vollständigen Erhalt des Tempelhofer Flughafenfelds	Erfolg
2015	Mecklenburg-Vorpommern	Gegen Gerichtsstrukturreform	Gescheitert, da Quorum verfehlt
2016	Berlin	Für einen dauerhaften Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel (unverbindliche Aufforderung an Senat)	Formeller Erfolg (aber nach Prüfung durch Senat: Ergebnis politisch nicht respektiert)
2021	Berlin	Deutsche Wohnen & Co enteignen - Für Vergesellschaftung der Berliner Bestände großer Immobilienkonzerne (unverbindliche Aufforderung an Senat)	Erfolgreich im VE, noch unklar, wie umgesetzt wird, da unverbindliche Aufforderung
2024	Berlin	Berlin 2030 klimaneutral - Für ehrgeizigere Klimaziele	Gescheitert, da Quorum verfehlt
2025	Hamburg	Hamburg testet Grundeinkommen	Gescheitert
2025	Hamburg	Hamburger Zukunftsentscheid - Für ehrgeizigere Klimaziele	Erfolg

## Anhang 4: Glossar

**Abstimmungsquorum**

Legt fest, dass sich ein bestimmter Prozentsatz der Stimmberechtigten am Volksentscheid beteiligen muss (Beteiligungsquorum) oder dass ein bestimmter Prozentsatz der Stimmberechtigten einer Vorlage zustimmen muss (Zustimmungsquorum), damit der Volksentscheid gültig ist. In Bundesländern mit Abstimmungsquoren genügt es nicht, wenn die einfache Mehrheit der Abstimmenden sich für eine Vorlage ausspricht.

**Antrag auf Volksbegehren**

Erste Stufe der → *initiiierenden dreistufigen Volksgesetzgebung*, sofern lediglich formal die Zulässigkeit geprüft wird und eine inhaltliche Befassung im Landtag nicht stattfinden muss. Werden genügend Unterschriften gesammelt und das Parlament lehnt das Anliegen ab, kommt es zur zweiten Verfahrensstufe, dem → *Volksbegehren*. Ansonsten: → *Volksinitiative*.

**Beteiligungsquorum**

Siehe → *Abstimmungsquorum*.

**Bürgerbegehren (kommunale Ebene)**

Erste Verfahrensstufe auf kommunaler Ebene, entspricht dem → *Volksbegehren* als zweiter Verfahrensstufe auf Landesebene.

**Bürgerentscheid (kommunale Ebene)**

Zweite Verfahrensstufe auf kommunaler Ebene, entspricht dem Volksentscheid auf Landesebene. Oberbegriff für eine Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger über eine Sachfrage aufgrund eines → *Bürgerbegehrens* oder aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats (→ *Ratsreferendum*).

**Direktdemokratische Verfahren**

Sammelbegriff. Bürgerinnen und Bürger entscheiden verbindlich über eine Sachfrage. Die Volksabstimmung wird entweder „von unten“ per Unterschriftensammlung oder automatisch ausgelöst. Es werden drei verschiedene Verfahrenstypen unterschieden:

- 1) → *Initiiierende (dreistufige) Volksgesetzgebung*
- 2) → *Fakultatives Referendum*
- 3) → *Obligatorische Referenden*

**Fakultatives Referendum**

Dieses zweistufige Verfahren (→ *Volksbegehren plus Volksentscheid*) richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Dieses tritt zunächst nicht in Kraft, denn es steht unter Referendumsvorbehalt. Innerhalb einer bestimmten Frist – oft drei Monate oder 100 Tage – kann eine bestimmte Anzahl

von Stimmbürgerinnen und -bürger die Durchführung eines → *Volksentscheids* verlangen.

**Initiiierende dreistufige Volksgesetzgebung**

Einer der drei direktdemokratischen Verfahrenstypen. Wird auch → *Volksinitiative* genannt, etwa in der Schweiz. Es gibt drei Verfahrensstufen:

**1. Stufe: Volksinitiative/Antrag auf Volksbegehren**

Sammlung der vorgeschriebenen Menge an Unterschriften und Einreichung bei der zuständigen Behörde. Bei einer → *Volksinitiative* muss sich der Landtag inhaltlich mit dem Anliegen befassen, in allen deutschen Bundesländern findet eine Anhörung der Initiatorinnen und Initiatoren statt. Beim → *Antrag auf Volksbegehren* wird lediglich formal die Zulässigkeit geprüft, eine Befassung im Landtag kann stattfinden.

**2. Stufe: Volksbegehren**

Erneute Sammlung von Unterschriften. Die Hürden liegen hier höher als in der ersten Stufe und variieren je nach Bundesland. Die benötigte Prozentzahl für das Volksbegehren wird als → *Unterschriftenquorum* bezeichnet. Werden genügend Unterschriften gesammelt und übernimmt das Parlament die Forderungen nicht, kommt es zu einem Volksentscheid.

**3. Stufe: Volksentscheid**

Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger über eine Sachfrage. Das jeweilige Landesparlament kann einen Gegenentwurf zur Abstimmung stellen. In fast allen Bundesländern gilt ein → *Abstimmungsquorum*.

**Obligatorisches Referendum**

Verpflichtend vorgeschriebener → *Volksentscheid*, meist bei Verfassungsänderungen. Ein entsprechender Beschluss des Landesparlaments geht dem obligatorischen Referendum voraus.

**Ratsreferendum (kommunale Ebene)**

Der Gemeinderat kann in manchen Bundesländern von sich aus beschließen, einen → *Bürgerentscheid* durchzuführen. Je nach Bundesland ist hierfür eine einfache Mehrheit oder eine Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat erforderlich. Auch Ratsbegehren oder Ratsbürgerentscheid genannt.

**Unterschriftenquorum**

Für ein → *Volksbegehren* als zweiter Verfahrensstufe werden Unterschriften eines bestimmten Anteils der Stimmberechtigten benötigt. Dieser Anteil wird als Unterschriftenquorum“be

zeichnet. Alternativ wird manchmal der Begriff Einleitungsquorum verwendet.

### **Volksbegehren**

Zweite Stufe der → *initiiierenden dreistufigen Volksgesetzgebung*. Werden genügend Unterschriften gesammelt und das Parlament übernimmt die Forderungen nicht, kommt es zu einem → *Volksentscheid*. Umgangssprachlich manchmal als Überbegriff für direktdemokratische Verfahren verwendet.

### **Volkseinwand**

Siehe → *Fakultatives Referendum*.

### **Volksentscheid**

Oberbegriff für eine Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger über eine Sachfrage auf Landesebene. Dritte Verfahrensstufe der → *initiiierenden dreistufigen Volksgesetzgebung*.

### **Volksinitiative**

Dieser Begriff hat eine doppelte Bedeutung.

- 1) Erste Stufe der → *initiiierenden dreistufigen Volksgesetzgebung*, sofern das Verfahren mit einem Anhörungsrecht der Initiatorinnen und Initiatoren im Parlament ausgestattet ist. Werden genügend Unterschriften gesammelt und das Parlament lehnt das Anliegen ab, kommt es zur zweiten Verfahrensstufe, dem → *Volksbegehren*.
- 2) Wird auch synonym für die → *dreistufige Volksgesetzgebung* – als einer der drei direktdemokratischen Verfahrenstypen – verwendet. In der Schweiz ist die Volksinitiative ein seit mehr als einem Jahrhundert etablierter Begriff.

### **Volkspetition (auch unverbindliche Anregung)**

Einstufiges und unverbindliches Bürgerbeteiligungsverfahren, das zur Behandlung des Anliegens im Landtag führt. Der Landtag entscheidet abschließend. Das Verfahren wird durch eine Unterschriftensammlung der Bürgerinnen und Bürger initiiert. Einige deutsche Bundesländer nennen die Volkspetition Volksinitiative, andere Bürgerantrag.

### **Zustimmungsquorum**

Siehe → *Abstimmungsquorum*.

# Der lange Weg zum bundesweiten Volksentscheid

Der Weg zur Einführung des bundesweiten Volksentscheids ist lang und schlängelt sich durch die Parteienlandschaft: Es braucht eine Grundgesetzänderung und für diese eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat. Damit hängt dies nicht nur an den Parteien, die gerade an der Macht sind, sondern auch an denen in der Opposition. Und irgendeine der Parteien muss die Initiative ergreifen. Kommt der erste Vorstoß von der Opposition, werden die regierungstragenden Fraktionen sich verweigern, ihn aufzugreifen, weil sie meinen, der Opposition den Erfolg nicht gönnen zu können. Sollen die Regierungsfaktionen die Initiative ergreifen, müsste das Vorhaben im Koalitionsvertrag verankert sein. Damit es sich dort niederschlägt, müsste es bei Koalitionsverhandlungen auf den Tisch kommen und dafür müsste es wenigstens bei einer der Parteien im Wahlprogramm stehen. Damit der bundesweite Volksentscheid bei einer Partei ins Wahlprogramm aufgenommen und das dann von einem Parteitag beschlossen werden kann, müsste es jemand beantragen, entweder der Parteivorstand oder – mühsamer – Parteimitglieder von der Parteibasis aus. Egal, wer da aktiv wird, hilfreich wäre dafür, die Forderung stünde im Grundsatzprogramm der jeweiligen Partei.

Und jetzt noch einmal die Treppe zum bundesweiten Volksentscheid „von unten“: Grundsatzprogramm, Wahlprogramm, Koalitionsverhandlungen, Koalitionsvertrag, Gesetzentwurf, Einbringung. Im Grundsatzprogramm einiger Parteien steht die Forderung wie auch in manchem Wahlprogramm. Es gab etliche Vorstöße von Fraktionen im Bundestag und das Thema war Gegenstand bei Koalitionsverhandlungen. Auffällig dabei ist, dass es Parteien, die an der Macht sind, schwerer fällt, sich für einen Ausbau der Bürgerrechte einzusetzen, denen, die keine Macht haben, also in der Opposition sind, leichter. Schließlich heißt, den Bürgerinnen und Bürgern zuzugestehen, sie hin und wieder selbst entscheiden zu lassen, Macht abzugeben. Die Parteien müssten also über ihren Schatten springen. Danach [...]

**Dies ist ein Auszug aus dem neuen Buch unseres Bundesvorstandssprechers Ralf-Uwe Beck.**



Ralf-Uwe Beck  
Souverän - Plädoyer für mehr direkte Demokratie  
Ein Essay aus ostdeutscher Perspektive  
Softcover, 240 Seiten, 22 Euro  
ISBN: 978-3-98726-521-1

Im Buchhandel erhältlich.

# Direkte Demokratie? Bürgerbeteiligung? Wir haben den Überblick!



## Bürgerbegehrensbericht 2025

Die direkte Demokratie lebt in Deutschlands Kommunen: Statistisch gesehen finden an jedem Wochenende drei Bürgerentscheide statt. Das heißt: In drei Städten, Gemeinden und Kreisen stimmen die Bürgerinnen und Bürger über ein konkretes lokalpolitisches Thema ab. In den Jahren 1956 bis 2024, gehäuft aber seit den 1990er-Jahren, gab es insgesamt 9.453 direkt-demokratische Verfahren. 7.839 Bürgerbegehren wurden durch die Bürgerinnen und Bürger „von unten“ eingeleitet. Rund 40 Prozent davon in Bayern.

[www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/  
buergerbegehren-in-den-kommunen/  
buergerbegehrensbericht](http://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/buergerbegehren-in-den-kommunen/buergerbegehrensbericht)



## Volksentscheidsrating 2025

In allen Bundesländern können die Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene Bürgerbegehren und auf Landesebene Volksbegehren anstoßen und damit Abstimmungen durchsetzen. So ist es ihnen möglich, Einfluss auf das politische Geschehen in Gemeinde und Bundesland zu nehmen. Doch die gesetzlichen Grundlagen variieren stark: Was in Sachsen möglich ist, kann in Hessen tabu sein - und umgekehrt. Das Volksentscheidsrating verschafft einen Überblick und bewertet die Regeln in den einzelnen Bundesländern.

[www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/  
volksbegehren-in-den-laendern/volksent-  
scheidsrating-2025](http://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/volksentscheidsrating-2025)



## Bürgerrätebericht 2025

Der schwarz-rot dominierte Bundestag verschmäht losbasierte Bürgerräte bis auf Weiteres, doch jenseits dessen boomt das Beteiligungsinstrument auch weiterhin: 2025 wurden in Deutschland 58 Bürgerräte gestartet oder beendet, für 30 weitere begann die Planung. Insgesamt gab es bisher gut 400 losbasierte Bürgerräte in Deutschland - auf allen politischen Ebenen und in mannigfaltigen Varianten. Getragen wird die Dynamik durch Bürgerräte auf kommunaler und zunehmend auf Landesebene.

[www.mehr-demokratie.de/  
publikationen/buergerrate-  
2025-rueckschau-und-ausblick](http://www.mehr-demokratie.de/publikationen/buergerrate-2025-rueckschau-und-ausblick)





Mehr Demokratie e.V. finanziert sich über Spenden. Auch diesen Volksbegehrensbericht haben wir mit Hilfe von Spenden und Mitgliedsbeiträgen recherchiert, erstellt und gedruckt. Regelmäßige Beiträge sichern unsere Arbeit und unsere Unabhängigkeit. Bitte unterstützen Sie uns als Mitglied! Sie können auch online Mitglied werden unter [www.mehr-demokratie.de/mitglied\\_werden](http://www.mehr-demokratie.de/mitglied_werden)



**Ja, ich werde Mitglied bei Mehr Demokratie e.V.**

Ich zahle einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR  
(Einzelbeitrag 78 EUR, ermäßigt 30 EUR)

Vorname, Nachname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per E-Mail kontaktiert.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per Telefon kontaktiert.

**Ja, ich erteile ein SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige Mehr Demokratie e.V. bis auf Widerruf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Mehr Demokratie e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für wiederkehrende und einmalige Zahlungen. Für die Vorabinformation über den ersten Zahlungseinzug und die Übermittlung der Mandatsreferenznummer wird eine Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor Fälligkeit vereinbart.

Anschrift: Mehr Demokratie e.V., Tempelhof 3, 74594 Kreßberg  
Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000033645  
Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt

Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar. Als Mitglied erhalten Sie vierteljährlich kostenlos unsere Mitgliederzeitschrift.

IBAN

Bank

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die Antwortkarte im Umschlag und ausreichend frankiert an Mehr Demokratie e.V. Tempelhof 3, 74594 Kreßberg oder als Scan per E-Mail an [mitgliederservice@mehr-demokratie.de](mailto:mitgliederservice@mehr-demokratie.de)

**Datenschutzrechtliche Unterrichtung laut Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO**

Verantwortlicher ist Mehr Demokratie e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin. Datenschutzbeauftragte: Ramona Pump, [datenschutz@mehr-demokratie.de](mailto:datenschutz@mehr-demokratie.de)

Wir weisen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung- und -betreuung folgende Daten der Mitglieder automatisiert verarbeitet werden: Namen, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Zahlungsdaten, Bankverbindung, E-Mail. Bei Einwilligung zur E-Mail nehmen wir Sie in den Newsletter auf. Rechtsgrundlage der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten ist Ihre Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur statt, wenn wir mit einem Versanddienstleister oder Telefondienstleister zusammenarbeiten, der direkt nach Zweckerfüllung zur Löschung der Daten verpflichtet ist. Ihre Daten speichern wir nur über die Dauer der Zweckerfüllung bzw. nach gesetzlicher Vorgabe. Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit formlos möglich, z.B. per Anruf oder Mail (030-42082370, [info@mehr-demokratie.de](mailto:info@mehr-demokratie.de)). Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, sollten Sie den Eindruck haben, Ihre Daten werden unrechtmäßig genutzt.